

Die in der Kammersitzung der Börse für landwirtschaftliche Produkte
in Wien am 4. Juni 2008 einstimmig beschlossenen und provisorisch
in Kraft gesetzten Börseusancen

**„Bestimmungen für den Geschäftsverkehr
an der Börse für landwirtschaftliche Produkte
in Wien (Börseusancen)“**

TEIL A

Allgemeine Bestimmungen

Wurden durch die zuständigen Bundesminister
mit Genehmigung IL.99.1.2/92-III/9/2008 vom 28. November 2008
endgültig in Wirksamkeit gesetzt.

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Bestimmungen	6
Treu und Glauben	6
I. Anwendungsbereich	6
§ 1	6
Anwendung der Bestimmungen (Usancen)	6
II. Vertrag	7
§ 2	7
Bestätigungsschreiben	7
§ 3	8
Streit über das Zustandekommen eines Vertrages	8
§ 4	8
Anschluss	8
§ 5	8
Vertragsübernahme	8
III. Zeitliche Erfüllung bei Verträgen auf Lieferung	8
§ 6	8
Lieferung und Empfangnahme	8
§ 7	10
Verladeverfügung	10
§ 8	11
Lieferung mit Waggon	11
§ 9	11
Lieferung mit Straßenfahrzeug	11
§ 10	12
Lieferung mit Wasserfahrzeug	12
IV. Zeitliche Erfüllung bei Verträgen auf Abnahme oder Abruf	12
§ 11	12
Abnahme oder Abruf	12
§ 12	12
Abrufserklärung	12
§ 13	13
Lagerware	13
V. Allgemeine Bestimmungen über die Auslegung von Verträgen	13
§ 14	13
Erfüllungsort für die Lieferung	13
§ 15	13
Fracht und Transportgefahr	13
§ 16	14
Erfüllungszeit	14
§ 17	14
Parität bei Verladung mit Waggon oder Straßenfahrzeug	14
VI. Nichterfüllung	14
§ 18	14
Nachfrist	14
§ 19	15
Rechte bei Nichterfüllung	15
§ 20	17
Erfüllungshindernisse	17
VII. Sonderkosten aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse	17

§ 21	17
Sonderkosten	17
§ 22	18
Basis Normalwasser	18
VIII. Erfüllung hinsichtlich der Menge	18
§ 23	18
Gewicht	18
§ 24	19
Teilerfüllung	19
§ 25	19
Spielraum in der Menge	19
IX. Erfüllung hinsichtlich der Qualität	19
§ 26	19
Qualität und Beschaffenheit (Kondition)	19
§ 27	20
Kauf nach Muster - Kauf ohne Muster	20
§ 28	21
Kauf auf Besicht, Mustergutbefund und/oder Probelieferung	21
§ 29	21
Ware eines bestimmten Erzeugergebietes, Erntejahres oder einer Getreidesorte	21
§ 30	22
Fabrikat oder Marke	22
X. Qualitätsmängel	22
§ 31	22
Beanstandung	22
§ 32	23
Begutachtungsverfahren	23
§ 33	24
Musterziehung	24
§ 34	24
Stoßung (Zurückweisung der Ware)	24
§ 35	24
Ersatzlieferung	24
Analyse, Nachanalyse	25
§ 37	25
Unerwünschte/verbotene Stoffe sowie Kontaminanten	25
XI. Zahlung	25
§ 38	25
Erfüllungsort für die Zahlung	25
§ 39	26
Zahlung	26
§ 40	26
Zahlungsverzug	26
§ 41	27
Zahlungseinstellung	27
§ 42	28
Eigentumsvorbehalt	28
XII. Sonstige Bestimmungen	29
§ 43	29
Bedeutung von Formvorschriften	29

§ 44.....	30
Anwendbares Recht.....	30
§ 45.....	30
Geschäftstage	30
§ 46.....	30
Mitteilungen	30
§ 47.....	31
Provision.....	31
§ 48.....	31
Sonstige Zahlungsansprüche	31
§ 49.....	31
Erlöschen von Ansprüchen aus Verträgen und Verjährung.....	31
XIII. Sonderbestimmungen für Cif-Geschäfte	31
§ 50.....	31
Allgemeines.....	31
§ 51.....	32
Definition der Cif-Geschäfte	32
§ 52.....	32
Erfüllungszeit	32
§ 53.....	33
Destination	33
§ 54.....	33
Fahrzeuge	33
§ 55.....	33
Mengenspielraum	33
§ 56.....	34
Teilladungen.....	34
§ 57.....	34
Zusammenverladung	34
§ 58.....	34
Verladeanzeige	34
§ 59.....	35
Zahlung bei Präsentation der Dokumente	35
§ 60.....	37
Versicherung	37
§ 61.....	37
Havarie	37
§ 62.....	37
Entlöschung.....	37
§ 63.....	38
Gewichtsfeststellung und Probenahme	38
XIV. Sonderbestimmungen für Fob-Geschäfte.....	38
§ 64.....	38
Allgemeines.....	38
§ 65.....	38
Definition der Fob-Geschäfte.....	38
§ 66.....	39
Mengenspielraum	39
§ 67.....	39
Benennung des Ladehafens/-platzes	39

§ 68.....	40
Fahrzeuge	40
§ 69.....	40
Nominierung des Schiffes	40
§ 70.....	41
Zeitliche Erfüllung	41
§ 71	41
Zeitliche Erfüllung bei Lieferung frei Fahrzeug längsseits Seeschiff.....	41
§ 72.....	41
Verwiegung	41
§ 73.....	42
Versicherung	42
§ 74.....	42
Probenahme	42
§ 75.....	43
Abnahmeverweigerung	43
§ 76.....	43
Ansprüche bei abfallender Qualität/Kondition	43
Anhang I.....	44
Richtlinien für die Durchführung von Deckungsgeschäften und Preisfeststellungen.....	44
A. Deckungsgeschäfte	44
B. Preisfeststellungen	45
C. Provision bei Deckungsgeschäften und Gebühren bei Preisfeststellungen	45
Anhang II.....	46
Probenahmebestimmungen für Getreide und Futtermittel	46
Anhang III	48
Probenahme und Analysebestimmungen für Ölsaaten.....	48
Anhang IV	51
Allgemeine Geschäftsbedingungen.....	52

Börseusancen § 1 bis § 76

**Bestimmungen für den Geschäftsverkehr an der Börse für landwirtschaftliche
Produkte in Wien (Usancen)**

TEIL A

Allgemeine Bestimmungen

Treu und Glauben

Bei allen Geschäften, auf welche diese Usancen Anwendung finden, gilt der Grundsatz von Treu und Glauben.

I. Anwendungsbereich

§ 1

Anwendung der Bestimmungen (Usancen)

1. Die Bestimmungen für den Geschäftsverkehr an der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien (Usancen), sowohl des Teiles A (Allgemeine Bestimmungen) als auch des Teiles B (Sonderbestimmungen für den Handel mit einzelnen Waren), finden, soweit die Vertragsteile nicht anders vereinbart haben, Anwendung auf Geschäfte in den Verkehrsgegenständen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien, wenn der Geschäftsabschluss an dieser Börse oder mit Berufung auf deren Börseusancen erfolgt ist.

2. Werden in Verkehrsgegenständen der Börse Geschäfte in oder außerhalb der Börse mit Berufung auf deren Usancen abgeschlossen und hierüber Verträge ausgestellt, so müssen Bedingungen, die weder in den Usancen, noch in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des im Anhang III zu den Börseusancen abgedruckten Wiener Standardvertrages enthalten sind, um wirksam zu sein, im Vertrag als besonders vereinbart in sinnfälliger Weise kenntlich gemacht oder in einer Form festgesetzt werden, dass sie als speziell vereinbarte Sonderbedingungen klar zum Ausdruck kommen.

II. Vertrag

§ 2

Bestätigungsschreiben

1. Werden Vermittlerverträge oder Bestätigungsschreiben gewechselt oder von einer Vertragspartei oder einem Vermittler erteilt, so ist deren Inhalt für die vertraglichen Beziehungen maßgebend. Alle früheren Vereinbarungen sind damit aufgehoben. Verträge und Bestätigungsschreiben, denen nicht unverzüglich schriftlich widersprochen wird, gelten als genehmigt.
2. Werden Vermittlerverträge und/oder Bestätigungsschreiben erteilt, so ist das unwidersprochen gebliebene Bestätigungsschreiben des Verkäufers maßgebend. Werden nur ein Bestätigungsschreiben des Käufers und ein Vermittler-Schlusschein ausgestellt, so gilt das unwidersprochen gebliebene Bestätigungsschreiben des Käufers.
3. Werden später noch mündliche Vereinbarungen getroffen, so sind diese nur dann gültig, wenn sie mindestens von einer Seite unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Erfolgt auf solche Schriftstücke nicht unverzüglich schriftlicher Widerspruch, so gelten sie als genehmigt.

§ 3

Streit über das Zustandekommen eines Vertrages

Besteht Streit über das Zustandekommen eines Vertrages, so ist derjenige, der das Bestehen des Vertrages behauptet, verpflichtet, unverzüglich fernschriftlich (§ 46) eine Anerkennungsfrist von einem Geschäftstag zu stellen. Die Antwort muss fernschriftlich erfolgen. Nach fruchtlosem Ablauf der Anerkennungsfrist kann derjenige, der das Bestehen des Vertrages behauptet, Schadenersatz wegen Nichterfüllung gemäß § 19 geltend machen.

§ 4

Anschluss

1. Vereinbaren die Parteien bei Vertragsabschluss den Anschluss eines benannten Einkaufs-Formularkontraktes oder sonstige Formularbedingungen an die Usancen, oder verwenden sie sinngleiche Formulierungen, so haben die Bedingungen des Einkaufs-Formularkontraktes bzw. der sonstigen Formularbedingungen zusätzlich zu den Usancen Gültigkeit, soweit die Usancen keine Regelungen enthalten und die Bedingungen des Einkaufs-Formularkontraktes bzw. der sonstigen Formularbedingungen sinngemäß anwendbar sind.
2. Bei Streitfällen entscheidet das zuständige Schiedsgericht.

§ 5

Vertragsübernahme

1. Ein Vertrag kann mit Wirkung gegen die andere Vertragspartei nur mit deren schriftlichem Einverständnis von einem Dritten übernommen werden.
2. Geldforderungen können ohne Zustimmung der anderen Vertragspartei abgetreten werden.

III. Zeitliche Erfüllung bei Verträgen auf Lieferung

§ 6

Lieferung und Empfangnahme

1. Die Lieferung erfolgt innerhalb der vereinbarten Lieferzeit nach Wahl des Verkäufers. Es ist zu liefern und zu empfangen bei Verträgen mit der Bezeichnung:

- a) „Lieferung sofort“: innerhalb von drei Geschäftstagen nach Vertragsabschluss;
- b) „Lieferung prompt“: innerhalb von sieben Geschäftstagen nach Vertragsabschluss;
- c) „Lieferung Anfang eines Monats“: vom 1. bis 10. des betreffenden Monats;
- d) „Lieferung Mitte eines Monats“: vom 11. bis 20. des betreffenden Monats;
- e) „Lieferung Ende eines Monats“: vom 21. bis Ende des betreffenden Monats;
- f) „Lieferung 1. Hälfte eines Monats“: vom 1. bis 15. des betreffenden Monats;
- g) „Lieferung 2. Hälfte eines Monats“: vom 16. bis Ende des betreffenden Monats;
- h) „Lieferung innerhalb eines benannten Monats“: innerhalb des Monats;
- i) „Lieferung innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten“: innerhalb der zwei Monate zu einem beliebigen Zeitpunkt;
- j) „Lieferung auf mehr als einen Monat“, z.B. Jänner/Mai: innerhalb jeden Monats in monatlichen ungeführt gleichen Teilmengen;
- k) „Lieferung sukzessive“: innerhalb der vereinbarten Zeit in ungefähr gleichen Teilmengen.

2. Die Vereinbarung anderer Lieferzeiten wird hiervon nicht berührt.

3. Fällt der letzte Tag der Lieferzeit nach den Buchstaben h), i) und k) auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlich anerkannten Feiertag, so endet die Lieferzeit am vorhergehenden Geschäftstag. In den Fällen c) bis g) verlängert sich die Lieferzeit auf den nächsten Geschäftstag.

4. Ware, die als „vorrätig“, „greifbar“ oder „loco“ verkauft wird, muss bei Abschluss des Vertrages tatsächlich vorhanden und unverzüglich lieferbar sein.

5. Ist keine Lieferfrist bedungen worden, so gilt die Ware als prompt lieferbar.

§ 7

Verladeverfügung

1. Der Käufer ist verpflichtet, eine ausführbare Verladeverfügung zu erteilen bei Verträgen mit der Bezeichnung:

„sofort“: ohne Aufforderung des Verkäufers am Tag des Vertragsabschlusses;

„prompt“: ohne Aufforderung des Verkäufers innerhalb von drei Geschäftstagen nach Vertragsabschluss;

„Lieferung innerhalb eines bestimmten Zeitraumes“ (§ 6 Abs. 1 c bis k): innerhalb von drei Geschäftstagen nach Eingang einer Aufforderung des Verkäufers. Diese darf frühestens drei Geschäftstage vor Beginn der Lieferzeit erfolgen. Eine vorherige Aufforderung hat Wirkung erst zum dritten Geschäftstag vor Beginn der Lieferzeit.

2. Verladeverfügungen müssen innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen beim Verkäufer eingehen.
3. Nach Eingang der Verladeverfügung ist der Verkäufer verpflichtet, innerhalb von zehn Geschäftstagen, spätestens jedoch bis zum letzten Tag des Lieferzeitraumes, zu liefern. Geht die Verladeverfügung erst nach Ablauf des Erfüllungszeitraumes ein, ohne dass eine Nachfrist gesetzt wurde, ist der Verkäufer verpflichtet, innerhalb von 10 Geschäftstagen zu liefern. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist stehen dem Käufer die Rechte aus §§ 18, 19 zu.
4. Ist im Vertrag der Empfang der Ware mit verschiedenen Transportmitteln vorgesehen, so steht dem Käufer ein Wahlrecht zu. Dieses Recht muss er bei Erteilung der Verladeverfügung ausüben.
5. Die Verladeverfügung muss den Verkäufer in die Lage versetzen, die Ware zu verladen, abzusenden oder zu übergeben.
6. Der Käufer ist berechtigt, eine einmal gegebene Verladeverfügung abzuändern. Der Verkäufer hat diese Änderung zu berücksichtigen, soweit und solange er dazu noch in der Lage ist. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
7. Erteilt der Käufer innerhalb der in Absatz 1 vorgesehenen Fristen keine Verladeverfügung, so stehen dem Verkäufer nach fruchtlosem Ablauf der betreffenden Nachfrist (§ 18) die Rechte wegen Nichterfüllung aus § 19 zu.

§ 8

Lieferung mit Waggon

1. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Waggon für Rechnung und Gefahr des Käufers zu bestellen und die Ware frei gestaut bzw. getrimmt in den Waggon zu liefern.
2. Die nicht rechtzeitige Beistellung von Waggons durch das Bahnunternehmen verlängert die Lieferzeit um die Dauer der Nichtbeistellung. Der Verkäufer hat den Käufer hiervon unverzüglich zu unterrichten.
3. Der Verkäufer ist verpflichtet, die beigestellten Waggons vor der Beladung zu untersuchen und auf ihre Eignung für die Verladung zu prüfen. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, ist der Verkäufer dem Käufer ersatzpflichtig.
4. Der Verkäufer ist verpflichtet, etwa erforderliche Vorsatzbretter zu beschaffen und für deren ordnungsgemäße Anbringung und Abdichtung zu sorgen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten dessen, der die Fracht zu zahlen hat.
5. Der Verkäufer hat die Waggons mit Plomben verschließen zu lassen.
6. Ist die Lieferung ab einer Station mit Sondertarif vereinbart worden, so hat der Verkäufer die Mehrfracht und die Zuschläge bis zur nächsten Bahnstation zu tragen, falls er den Käufer nicht bei Vertragsabschluss darauf hingewiesen hat, dass für die Verladestation ein Sondertarif gilt. Bei Käufen frachtfrei einer solchen Station trifft die gleiche Verpflichtung den Käufer. Das gleiche gilt, wenn von oder nach einem Nebenanschluss oder einer Kaianlage geliefert wird und hierbei Nebengebühren entstehen.

§ 9

Lieferung mit Straßenfahrzeug

1. Wird in einem Vertrag auf Lieferung die Abholung der Ware mit einem Straßenfahrzeug vereinbart, so wandelt sich der Vertrag dadurch nicht in einen solchen auf Abruf oder Abnahme um.
2. Die Erklärung, dass die Ware mit einem Straßenfahrzeug empfangen werden soll, gilt als Verladeverfügung. Nach Eingang der Erklärung hat der Verkäufer dem Käufer unverzüglich die Ladestelle zu benennen.

Bei „sofortiger“ oder „prompter“ Lieferung (§ 6 Abs. 1, Buchstabe a) und b)) hat der Käufer die Ware innerhalb der dort genannten Fristen in Empfang zu nehmen. In allen übrigen Fällen (§ 6 Abs. 1, Buchstabe c) bis k)) ist der Käufer verpflichtet, die Ware innerhalb von sieben Geschäftstagen nach Eingang der Aufforderung während der ortsüblichen Ladezeit zu empfangen.

3. Wird dem Käufer die Ware an der angegebenen Ladestelle nicht ausgeliefert, so hat der Verkäufer dem Käufer alle durch die Nichtbeladung des Fahrzeuges entstehenden Kosten zu ersetzen.
4. Die Vereinbarung „Straßenfahrzeug“ ohne nähere Angabe des Transportmittel schließt alle gängigen Fahrzeuge zum Transport von Massengütern mit ein.

§ 10

Lieferung mit Wasserfahrzeug

1. Bei Cif-Verkäufen gelten die Bestimmungen der §§ 50 ff.
2. Bei Fob-Verkäufen und bei Verkäufen frei Fahrzeug längsseits Seeschiff oder Verkäufers Lieferstelle gelten die Bestimmungen der §§ 64 ff.

IV. Zeitliche Erfüllung bei Verträgen auf Abnahme oder Abruf

§ 11

Abnahme oder Abruf

1. Wird auf Abnahme innerhalb eines bestimmten Zeitraumes verkauft, so hat der Käufer das Recht, die Ware an jedem beliebigen Geschäftstag dieses Zeitraumes abzunehmen. Die Fristenregelungen des § 6 gelten entsprechend.
2. Wird auf Abruf innerhalb eines bestimmten Zeitraumes verkauft, so hat der Käufer das Recht, die Ware an jedem beliebigen Geschäftstag dieses Zeitraumes abzurufen. Mit Eingang der Abrufserklärung ist der Verkäufer zur sofortigen Lieferung verpflichtet.
3. Der Käufer muss das Straßenfahrzeug so rechtzeitig avisieren und stellen, dass der Verkäufer innerhalb der vereinbarten Abnahmezeit ausliefern kann.
4. Bei Fob-Abnahmen gelten die Bestimmungen der §§ 64 ff.

§ 12

Abrufserklärung

1. Die Abrufserklärung muss den Verkäufer in die Lage versetzen, die Ware zu verladen, abzusenden oder zu übergeben.
2. Der Käufer ist berechtigt, eine einmal erteilte Abrufserklärung abzuändern. Der Verkäufer hat diese Änderung zu berücksichtigen, soweit und solange er dazu noch in der Lage ist. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

3. Erteilt der Käufer innerhalb des vereinbarten Zeitraumes keine Abrufserklärung, so stehen dem Verkäufer nach fruchtlosem Ablauf der betreffenden Nachfrist gemäß § 18 die Rechte wegen Nichterfüllung aus § 19 zu.

§ 13

Lagerware

Ist Lagerware innerhalb einer bestimmten Frist abzunehmen, so gehen mit Ablauf dieser Frist Kosten und Risiken auf den Käufer über. Der Verkäufer hat nach Ablauf der Frist das Recht, die Ware dem Käufer für dessen Rechnung zu verwiegen und separieren zu lassen. Macht der Verkäufer von diesem Recht keinen Gebrauch, so ist das bei einer späteren Abnahme festgestellte Gewicht maßgebend.

V. Allgemeine Bestimmungen über die Auslegung von Verträgen

§ 14

Erfüllungsort für die Lieferung

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist die Verladestelle, an der die Ware in das zur Beförderung dienende Fahrzeug gelangt.
2. Wird franko eines Bestimmungsortes verkauft, so ist dieser der Erfüllungsort.

§ 15

Fracht und Transportgefahr

1. Wird frei Waggon oder Straßenfahrzeug gehandelt, so ist der Abgangsort der Erfüllungsort. Der Käufer trägt die Fracht und die Transportgefahr.
2. Bei Verträgen, die frachtfrei abgeschlossen werden, trägt der Verkäufer die Fracht und der Käufer die Transportgefahr.
3. Bei Verkäufen franko eines Bestimmungsortes trägt der Verkäufer die Transportgefahr und die Kosten bis zu diesem Ort.

§ 16

Erfüllungszeit

1. Zeitlich erfüllt der Verkäufer mit der Übergabe der Ware an den Transportführer, bei Verkäufen franko einer bestimmten Stelle mit der Übergabe an diesem Ort.
2. Das Datum der Transportpapiere gilt als Beweis für den Zeitpunkt der Übergabe der Ware, sofern nicht die Unrichtigkeit dieses Datums nachgewiesen wird.
3. Ist mit einem bestimmten Ankunftsstermin verkauft, so ist die Meldung des Frachtführers innerhalb der ortsüblichen Meldezeit der maßgebliche Zeitpunkt. Erfolgt die Meldung bereits vor Beginn der Erfüllungszeit, so gilt sie als für den ersten Geschäftstag der Erfüllungszeit abgegeben. Der Verkäufer hat alle durch die vorzeitige Meldung entstehenden Mehrkosten zu tragen.

§ 17

Parität bei Verladung mit Waggon oder Straßenfahrzeug

1. Ist Parität einer bestimmten Bahnstation als Verladestation verkauft, so ist der Verkäufer berechtigt, auch ab einer anderen Bahnstation als Paritätsstation zu liefern. Etwaige Frachtunterschiede gehen zu Lasten oder zu Gunsten des Verkäufers. Der Käufer hat die Fracht von der Paritätsstation bis zur Empfangsstation zu tragen.
2. Ist Parität einer als Bestimmungsstation zu betrachtenden Station verkauft, so ist der Käufer berechtigt, die Ware an eine andere Station als die vereinbarte Paritätsstation zu verfügen. Etwaige Frachtunterschiede gehen zu Gunsten oder zu Lasten des Käufers. Der Verkäufer hat die Fracht von der Verladestation bis zur Paritätsstation zu tragen.
3. Die vorstehenden Absätze finden bei einer Verladung mit Straßenfahrzeugen entsprechende Anwendung.

VI. Nichterfüllung

§ 18

Nachfrist

1. In Verzug kommt derjenige, der innerhalb der vereinbarten Zeiträume nicht erfüllt.

2. Im Falle der nicht rechtzeitigen Erfüllung eines Vertrages ist der Nichtsäumige berechtigt, nach Ablauf der Erfüllungsfrist fernschriftlich (§ 46) eine Nachfrist zu stellen, die an einem Geschäftstag bis 15 Uhr bei der säumigen Partei eintreffen muss, falls die Nachfrist am nächsten Geschäftstag beginnen soll.
3. Die Dauer einer Nachfrist für die Lieferung bzw. Abnahme beträgt:
 - a) Zwei Geschäftstage, wenn als Erfüllungszeit die Bedingung „sofort“ vereinbart ist;
 - b) drei Geschäftstage, wenn als Erfüllungszeit die Bedingung „prompt“ oder eine Erfüllungszeit von weniger als einem Monat vereinbart ist;
 - c) fünf Geschäftstage, wenn eine Erfüllungszeit von einem oder mehr als einem Monat vereinbart ist.
4. Die Nachfrist für die Zahlung beträgt einen Geschäftstag (§ 40 Abs. 2).
5. Die Nachfrist für die Erteilung einer Verladeverfügung bzw. Abrufserklärung beträgt einen Geschäftstag.
6. Wird eine Nachfrist bereits vor Ablauf der Erfüllungsfrist gestellt, so beginnt sie am ersten Geschäftstag nach Ablauf der Erfüllungsfrist zu laufen.
7. Eine zu kurz bemessene Nachfrist ist nicht wirksam, es werden vielmehr die in den Absätzen 3, 4 und 5 vorgeschriebenen Nachfristen in Lauf gesetzt. Eine zu lang bemessene Nachfrist ist, wie gestellt, wirksam.
8. Die Rücknahme oder Verlängerung einer Nachfrist ist nur mit Zustimmung der säumigen Vertragspartei zulässig.
9. Der Stellung einer Nachfrist bedarf es nicht,
 - a) wenn „greifbar“, „vorrätig“, „loco“, „ohne Nachfrist“ oder Lagerware gemäß § 13 verkauft ist;
 - b) wenn vereinbart ist, dass der Vertrag mit einem bestimmten Tag stehen oder fallen soll (Fixgeschäft);
 - c) wenn die andere Vertragspartei ausdrücklich schriftlich erklärt, dass sie den Vertrag nicht erfüllen wird.

§ 19

Rechte bei Nichterfüllung

1. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der Nichtsäumige berechtigt,
 - a) vom Vertrag zurückzutreten und/oder
 - b) Schadenersatz statt der Leistung geltend zu machen, oder
 - c) die Ware für Rechnung des Säumigen an einem dritten Ort einzulagern, wenn der Verkäufer die Einlagerung zusammen mit der Stellung der Nachfrist angekündigt hat.

2. Die Rechte aus Absatz 1, Buchstabe a) und b) sind auch in den Fällen gegeben, in denen es einer Nachfrist gemäß § 18 Abs. 9 nicht bedarf.
3. Soll Schadenersatz geltend gemacht werden, so kann der Verkäufer Selbsthilfeverkauf, der Käufer Deckungskauf für Rechnung der säumigen Partei jeweils durch einen Makler oder durch einen Börsesensal der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien vornehmen lassen. Die Beauftragung des Börsesensals/ Maklers hat innerhalb von drei Geschäftstagen nach Ablauf der Nachfrist bzw. nach Eintritt der Nichterfüllung zu erfolgen.
4. Der Schadenersatz kann ferner durch Feststellung des Unterschieds zwischen dem Vertragspreis und dem Tagespreis (Preisfeststellung) geltend gemacht werden. Die Preisfeststellung hat nach den im Anhang I abgedruckten Richtlinien zu erfolgen, und zwar nach Wahl des Nichtsäumigen entweder durch
 - a) einen Sensal der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien, oder
 - b) einen Makler, der einer Getreide- und Produktenbörse angehört, oder
 - c) das zuständige Schiedsgericht selbst.
5. Stichtag für die Preisfeststellung ist der auf den Ablauf der Nachfrist folgende Geschäftstag. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 18 Abs. 9.
6. Die Kosten der Preisfeststellung hat die säumige Partei zu tragen.
7. Der Nichtsäumige hat dem Säumigen nach Ablauf der Nachfrist oder bei Vorliegen einer der in § 18 Abs. 9 genannten Fälle unverzüglich fernschriftlich (§ 46) mitzuteilen, von welchem Recht er Gebrauch machen wird. Macht der Nichtsäumige von dem Recht auf Durchführung eines Deckungsgeschäftes Gebrauch, so hat er dem Säumigen den Namen des damit beauftragten Börsesensals/ Maklers rechtzeitig mitzuteilen.
8. Unterlässt der Nichtsäumige, entsprechend Absatz 7 zu verfahren, so steht ihm nur noch das Recht auf Preisfeststellung zu. Das gleiche gilt, wenn ein angekündigtes Deckungsgeschäft nicht durchgeführt wurde.
9. Das zuständige Schiedsgericht ist berechtigt und auf Antrag einer Partei verpflichtet, ein durchgeführtes Deckungsgeschäft gemäß Absatz 3 (Selbsthilfeverkauf, Deckungskauf) oder eine Preisfeststellung gemäß Absatz 4, Buchstabe a) und b) zu überprüfen. Falls sich bei der Überprüfung des Deckungsgeschäftes oder der Preisfeststellung ergibt, dass diese nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden oder zu einem offensichtlich unbilligen Ergebnis führten, hat das Schiedsgericht die Preisdifferenz unter Berücksichtigung der Marktlage selbst festzusetzen.

§ 20

Erfüllungshindernisse

1. Wird nach Abschluss eines Vertrages dessen Erfüllung durch höhere Gewalt, Ein- oder Ausfuhrverbote im In- oder Ausland, behördliche Maßnahmen oder sonstige von einer Vertragspartei nicht zu vertretende Umstände verhindert, so ist der Vertrag oder dessen unerfüllter Teil aufgehoben. Die andere Vertragspartei ist von den genannten Ereignissen unverzüglich nach deren Bekanntwerden zu unterrichten.

Wird das unterlassen, so kann das Erfüllungshindernis nicht rechtswirksam geltend gemacht werden.

2. Wird die Erfüllung durch elementare Ereignisse oder durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, eine Verladesperre oder sonstige gleich zu erachtende Umstände behindert, so verlängert sich die Erfüllungsfrist um die Dauer der Behinderung, wenn der Betroffene die Behinderung der anderen Vertragspartei unverzüglich nach Bekanntwerden oder bei Beginn der Erfüllungszeit anzeigt. Wenn nach Ablauf der Erfüllungsfrist die Behinderung bei Verträgen mit einer Erfüllungsfrist von weniger als einem Monat 30 Kalendertage oder bei Verträgen mit längeren Erfüllungsfristen 45 Kalendertage überschreitet, ist der Vertrag ohne gegenseitige Vergütung aufgehoben.
3. Beruft sich der Betroffene auf ein Erfüllungshindernis, so hat er auf Verlangen der anderen Vertragspartei den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

VII. Sonderkosten aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse

§ 21

Sonderkosten

1. Entstehen nach Vertragsabschluss beim Bezug und/oder der Lieferung von Waren Mehrkosten, kann der Verkäufer diese dem Käufer weiterbelasten, wenn sie durch Verfügungen von hoher Hand verursacht wurden, die in ihren konkreten Auswirkungen hinsichtlich Höhe und Zeitpunkt der Mehrbelastung allgemein nicht vorhersehbar waren. Als Zeitpunkt gilt die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, EG-Amtsblatt oder anderen offiziellen Publikationsorganen.

Zu den Mehrkosten zählen u. a. die Einführung neuer Abgaben sowie die Erhöhung bestehender Abgaben.

2. In entsprechender Weise wirken sich Kostenermäßigungen durch Abschaffung oder Ermäßigung derartiger Belastungen zugunsten des Käufers aus.

Ausgenommen von der Regelung in den vorstehenden Absätzen sind Kostenänderungen aufgrund von Auf- oder Abwertungen.

3. Eine Partei verliert ihre Rechte aus den Absätzen 1) und 2), wenn sie sich im Verzug befindet.

§ 22

Basis Normalwasser

Alle Verträge beruhen auf Basis Normalwasser. Zuschläge für Hoch- und Niedrigwasser sowie Eisliegegelder gehen zu Lasten des Käufers, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages stehen.

Der Verkäufer hat den entsprechenden Nachweis zu führen.

VIII. Erfüllung hinsichtlich der Menge

§ 23

Gewicht

1. Für die Gewichtsverrechnung ist das am Erfüllungsort festgestellte Gewicht maßgebend. Das Gewicht muss mit einer geeigneten, behördlich geeichten Waage festgestellt werden, wobei Achsverwiegungen nicht zulässig sind.
2. Bei Verträgen frei Waggon oder Straßenfahrzeug bzw. frachtfrei ist das am Abgangsort festgestellte Gewicht maßgebend. Unterbleibt die Gewichtsfeststellung am Abgangsort, so ist das am Empfangsort festgestellte Gewicht maßgebend. Bei franko eines Bestimmungsortes geschlossenen Verträgen ist das in der Bestimmung festgestellte Gewicht maßgebend.
3. Erfolgt die Gewichtsfeststellung durch Leer- und Vollverwiegung des Transportmittels, so ist die Tara unmittelbar vor der Verladung durch gesonderte Verwiegung zu ermitteln. Ist dies unterblieben, so ist der Käufer berechtigt, die Tara feststellen zu lassen. Ist die Feststellung der Tara nicht erfolgt, so ist für die Verrechnung die am Waggon angeschriebene Tara maßgebend.
4. Das festgestellte Gewicht der Waggontara gilt bis zur Endstation.

§ 24

Teilerfüllung

Jede Vertragsrate bzw. Teilerfüllung gilt als selbstständiger Vertrag.

§ 25

Spielraum in der Menge

1. Wird bei einem Vertrag der Zusatz „circa“ oder ein ähnlicher Ausdruck vereinbart, so haben der Verkäufer beim Liefergeschäft und der Käufer beim Abnahmegeschäft das Recht, bis zu 5 % der vertraglichen Menge mehr oder weniger zu liefern bzw. abzunehmen. Davon sind 2 % zum Vertragspreis und die übrige Menge zum Tagespreis gegenseitig zu verrechnen. Die Circa-Klausel entfällt, soweit der Vertrag nicht erfüllt wird.
2. Für die Ermittlung des Tagespreises ist der Tag der Erfüllung maßgebend.
3. Wird die vertragliche Menge durch zwei Zahlen begrenzt, so bestimmt beim Liefergeschäft der Verkäufer und beim Abnahmegeschäft der Käufer die zu liefernde bzw. abzunehmende Menge innerhalb des vereinbarten Spielraumes. Für den Fall der Nichterfüllung gilt die mittlere Menge als Verrechnungsgrundlage.
4. Bei Geschäften auf Lieferung ist der Verkäufer, bei solchen auf Abnahme der Käufer berechtigt, den Mengenspielraum bis zu 5 % für jede Teilerfüllung in Anspruch zu nehmen, sofern dies spätestens bei der jeweiligen Teilerfüllung erklärt wird. Anderenfalls besteht das Recht, mehr oder weniger zu erfüllen, nur für die noch zu liefernde bzw. abzunehmende Menge.

IX. Erfüllung hinsichtlich der Qualität

§ 26

Qualität und Beschaffenheit (Kondition)

1. Wird über die Qualität der gehandelten Ware nichts vereinbart, so gelten die Bestimmungen des Teiles B (Sonderbestimmungen für den Handel mit einzelnen Waren).

2. „Qualität“ bedeutet Art und Güte einer Ware. „Beschaffenheit (Kondition)“ bedeutet den Zustand einer Ware, zum Beispiel Geruch, Verfärbung, Erwärmung etc.
3. Die Ausdrücke „besichtigt und gut befunden“ oder „tel quel“ entheben den Verkäufer der Haftung für die Qualität und Beschaffenheit (Kondition) der verkauften Ware, ausgenommen den Fall der Hintergehung. Hat die Übergabe nicht sofort zu geschehen, so ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aufzubewahren. Bei Übernahmeverzug des Käufers treffen jedoch diesen alle durch den Verzug begründeten Kosten der weiteren Aufbewahrung sowie der Erhaltung der Ware.
4. Wird von einer Ware eine Teilmenge als „besichtigt und gut befunden“ oder „tel quel“ verkauft, so steht dem Verkäufer das Recht zu, nach seiner Wahl eine Teilmenge der besichtigten Ware dem Käufer zur Übernahme zuzuweisen.
5. Der Ausdruck „f.a.q.“ (fair average quality) bedeutet gute Durchschnittsqualität (siehe § 27 Abs. 4).
6. Soweit die Qualitätsfestsetzung in Form einer Spanne erfolgt (z.B. 75/76 kg/hl, so erfüllt der Verkäufer den Vertrag, wenn er den jeweils niedrigsten Wert liefert. Bei einer Unterschreitung des Mindestwertes ist ein allfälliger Minderwert nach dem Mittel der Spanne zu berechnen (z.B. 75,5 kg/hl).

§ 27

Kauf nach Muster - Kauf ohne Muster

1. Beim Verkauf nach Muster ist selbiges maßgebend.
2. Ist „ungefähr nach Muster“ oder „Typenmuster“ verkauft, so sind kleine Abweichungen in Farbe, Körnung, Mahlung und Besatz zulässig.
3. Bei der Prüfung von Mustern hat der Käufer die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden. Der Verkäufer muss den Käufer auf ihm bekannte, jedoch nicht oder nur bei besonderer Aufmerksamkeit erkennbare Fehler (z. B. Geruch, Feuchtigkeit, Käfer- und Milbenbefall) aufmerksam machen.
4. Wurde Ware einer bestimmten Provenienz ohne Muster oder „f.a.q.“ (§ 26 Abs. 5) verkauft, so ist die vereinbarte Provenienz in guter Durchschnittsqualität der Ernte des betreffenden Jahres zur Zeit der Verladung zu liefern, widrigenfalls der Käufer nach Maßgabe der Abweichung von der Durchschnittsqualität einen Minderwert oder die Rücknahme der Ware fordern kann.
5. Wurde Ware einer bestimmten Provenienz ohne Muster mit der Bedingung „Zertifikat final maßgebend“ verkauft, so hat dieses Zertifikat nur für die Gesamtmenge, auf welche es ausgestellt ist, Gültigkeit, nicht aber für Teilmengen.

6. Bei einem Verkauf „Qualität bei Verladung final“ kann die Qualität nur am Verladeort bemängelt werden; die Beschaffenheit der Ware kann auch am Erfüllungsort bemängelt werden.
7. Liegt ein Verkauf „Qualität und Beschaffenheit (Kondition) bei Verladung final“ vor, kann die gelieferte Ware nur am Verladeort bemängelt werden (siehe auch § 26).

§ 28

Kauf auf Besicht, Mustergutbefund und/oder Probelieferung

1. Beim Kauf auf Besicht hat der Verkäufer dem Käufer rechtzeitig Gelegenheit zur Besichtigung zu geben. Der Käufer muss die Besichtigung unverzüglich vornehmen und dem Verkäufer seine Entscheidung bis 13 Uhr des auf die Besichtigung folgenden Geschäftstages mitteilen.
2. Beim Kauf auf Mustergutbefund und/oder Probelieferung hat der Käufer dem Verkäufer seine Entscheidung bis 13 Uhr des auf den Eingang des Musters folgenden Geschäftstages mitzuteilen.
3. Für Waren, deren Qualität nur durch besondere Untersuchungen (z. B. chemische oder technische Analysen, Backproben und Keimversuche) festzustellen ist, verlängert sich diese Frist um die für die unverzüglich zu veranlassende Untersuchung bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang erforderliche Zeit.
4. Teilt der Käufer dem Verkäufer innerhalb der in den vorstehenden Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Frist seine Entscheidung nicht mit, so gilt sein Verhalten als Ablehnung.

§ 29

Ware eines bestimmten Erzeugergebietetes, Erntejahres oder einer Getreidesorte

1. Wird Ware eines bestimmten Erzeugergebietetes, Erntejahres oder einer Getreidesorte gehandelt, so hat der Verkäufer mit Ware dieses Erzeugergebietetes, Erntejahres oder dieser Getreidesorte in jeweiliger Durchschnittsqualität zu erfüllen.
2. Der Käufer ist nicht verpflichtet, Ware eines anderen Erzeugergebietetes oder eines anderen Erntejahres anzunehmen.

§ 30

Fabrikat oder Marke

Wird ein bestimmtes Fabrikat oder eine bestimmte Marke gehandelt, so muss mit Ware in bisher bekannter Qualität erfüllt werden.

X. Qualitätsmängel

§ 31

Beanstandung

1. Der Käufer hat dem Verkäufer eine Beanstandung der Ware wegen abweichender Beschaffenheit und/oder Qualität unverzüglich nach Ankunft der Ware, vor deren Entladung, fernschriftlich (§ 46) anzuzeigen. Bei Abweichungen von besonders vereinbarten Qualitätsmerkmalen, die nur durch eine Analyse (§ 36) festgestellt werden können, ist eine Beanstandung nicht erforderlich. Der Käufer ist jedoch verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich über das Analyseergebnis fernschriftlich (§ 46) in Kenntnis zu setzen.
2. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen gilt die Ware als qualitativ übernommen, sofern es sich nicht um verdeckte, d.h. nicht sofort erkennbare Mängel handelt. Für verdeckte Mängel, die nicht unter § 37 fallen und beiden Vertragsparteien unbekannt sind, haftet der Verkäufer nur dann, wenn diese innerhalb von 20 Geschäftstagen nach Übernahme der Ware festgestellt und geltend gemacht werden.
3. Für Mängel, die zwar dem Verkäufer bekannt, aber dem Käufer nicht ohne weiteres erkennbar sind, haftet der Verkäufer auch noch nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist.
4. Der Käufer muss dem Verkäufer verdeckte Mängel (Abs. 2 und 3) unverzüglich nach Kenntnis fernschriftlich (§ 46) anzeigen.
5. Für Ware in fabrikseitig verschlossenen Papier- oder Kunststoffsäcken gilt eine Beanstandungsfrist von zehn Geschäftstagen, soweit der Originalfabrikverschluss nicht verletzt ist. Veränderungen der Ware durch unsachgemäße Lagerung und äußere Einflüsse während der Lagerung schließen das Beanstandungsrecht des Käufers aus.
6. Der Beanstandende hat für die unverzügliche Beweissicherung durch Verwendung der gem. § 33 gezogenen Muster Sorge zu tragen.
7. Die Beanstandung entbindet den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, die Ware zu empfangen und vertragsgemäß zu bezahlen, ausgenommen den Fall der Stoßung.

8. Der Käufer hat anlässlich der Qualitätsbemängelung zu erklären, ob er die Ware gegen Vergütung eines Minderwertes übernimmt oder ob er das Begehren auf Stoßung (Zurücknahme der Ware) stellt. Das Recht auf Stoßung entfällt, wenn der Käufer die Ware inzwischen ganz oder teilweise weiter versandt hat, oder ihre Identität nicht durch Separierung oder entsprechende andere Maßnahmen gewahrt und nachzuweisen ist.
9. Der Käufer behält jedoch den Anspruch auf Vergütung des zwischen einer vertragsgemäßen und der gelieferten Ware bestehenden Minderwertes, wenn vor der Abfuhr der Ware oder vor deren Entleerung aus der Emballage noch am Ort der Ablieferung gemäß Anhang II Muster gezogen worden sind.
10. Ist die beanstandete Ware dem Verderben ausgesetzt, so ist der Käufer verpflichtet, die zur Konservierung der Ware erforderlichen und am Erfüllungsort möglichen Vorkehrungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu treffen und den Verkäufer hievon ohne Verzug zu verständigen.

§ 32

Begutachtungsverfahren

1. Wenn Käufer und Verkäufer sich über die Höhe des Minderwertes oder das Recht auf Stoßung der Ware nicht einigen können, so ist Antrag auf Expertise (Warenbegutachtung) zu stellen.
2. Eine Warenbegutachtung kann auch auf Einschreiten nur einer Partei als Beweissicherung durch die Sachverständigenkommission vorgenommen werden. In beiden Fällen wird das Verfahren anonym durchgeführt, das heißt in Abwesenheit der Parteien und ohne Bekanntgabe ihrer Namen an die Sachverständigen. Den Parteien steht kein Einfluss auf die Zusammensetzung der Sachverständigenkommission zu.
3. Besteht jedoch im Zusammenhang mit der Warenbemängelung auch Streit über andere Fragen, zum Beispiel Vertragsinhalt, Provenienz etc., kann die Angelegenheit nur durch Anrufung des zuständigen Schiedsgerichtes durch Einbringung einer Klage erledigt werden.
4. Die für die Anrufung der Sachverständigenkommission bzw. des Schiedsgerichtes ¹ die Grundlage bildenden Muster (Anhang II + III der Börseusancen) sowie der diesbezügliche Expertise- bzw. Beweissicherungsantrag oder die Klage sind ohne Zeitverlust bei der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien einzubringen.

¹ Für die Anrufung der Sachverständigenkommission gelten die Bestimmungen des „Regulatives für Sachverständigenbefunde und Beweissicherungen samt Durchführungsvorschriften“. Die Anrufung des Börse-Schiedsgerichtes wird durch die Schiedsgerichts-Ordnung (II. Teil des Börsestatutes) geregelt.

§ 33

Musterziehung

1. Die Probenahme obliegt dem Käufer und erfolgt am Erfüllungsort.
2. Der Verkäufer hat das Recht, bei der Probenahme anwesend zu sein oder sich vertreten zu lassen. Die Probenahme hat durch fachkundige Probenehmer zu erfolgen.
3. Ist der Versandort der Erfüllungsort, soll der Käufer spätestens bei der Erteilung der Verladeverfügung dem Verkäufer mitteilen, ob er von seinem Recht der Probenahme bei Verladung Gebrauch machen will.
4. Ist der Empfangsort der Erfüllungsort, soll der Verkäufer dem Käufer rechtzeitig mitteilen, ob er von seinem Recht Gebrauch machen will, an der Probenahme bei Entladung am Empfangsort teilzunehmen.
5. Die Probenahme erfolgt nach den Bestimmungen im Anhang II + III „Bestimmungen über die Musterziehung“.

§ 34

Stoßung (Zurückweisung der Ware)

Der Käufer ist ungeachtet der Vertragsbestimmungen, dass eine vertragswidrig gelieferte Ware mit Minderwert zu übernehmen sei, zur gänzlichen Zurückweisung der Ware berechtigt, wenn eine Ware anderer Gattung, anderer Provenienz, von einem anderen Jahrgang oder in einer Beschaffenheit geliefert wurde, dass sie dem aus den Vertragsbedingungen, aus der Person des Käufers oder aus den sonstigen Umständen des Vertragsabschlusses erkennbaren Kaufzweck zu entsprechen nicht geeignet ist, oder wenn die Ware in krankem, verdorbenem oder überhaupt in einem Zustande verladen oder angedient wurde, dass deren Ablieferung als ein Verstoß gegen die Grundsätze von Treu und Glauben im Handelsverkehr angesehen werden muss.

§ 35

Ersatzlieferung

1. Hat sich das vom Käufer gestellte Begehren auf Stoßung der gelieferten Ware als gerechtfertigt erwiesen, so ist der Verkäufer berechtigt und verpflichtet, eine kontraktgemäße Ersatzlieferung vorzunehmen.
2. Hat eine Ersatzlieferung nicht stattgefunden, so stehen dem Käufer die Rechte gemäß § 19 zu.

§ 36

Analyse, Nachanalyse

1. Werden in einem Vertrag Qualitätsmerkmale, die nur durch besondere (zeitlich und technisch anspruchsvolle) Untersuchungen festzustellen sind, vereinbart, so hat der Käufer das Recht, unverzüglich nach der Beendigung der Entladung unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Verkäufers die entsprechende Analyse vornehmen zu lassen.
2. Beide Parteien haben das Recht, unverzüglich nach Erhalt des Attestes über die erste Analyse unter Anzeige an die Gegenpartei eine Nachanalyse durchführen zu lassen. In solchen Fällen bildet das Mittel der beiden Analysen die Abrechnungsgrundlage.
3. Falls aufgrund der durch Analyse und/oder Nachanalyse getroffenen Feststellungen eine Vergütung zu leisten ist, sind die Kosten sämtlicher Analysen vom Verkäufer zu tragen. Dagegen hat der Käufer die Kosten zu tragen, wenn keine Vergütung zu zahlen ist.
4. Die Proben sind bei Analyseinstituten zu untersuchen, die nach der DIN-Norm EN ISO IEC 17025/2000 in der jeweils gültigen Fassung oder vergleichbaren Normen akkreditiert / zertifiziert sind.

§ 37

Unerwünschte/verbotene Stoffe sowie Kontaminanten

1. Bei Überschreitung gesetzlich festgelegter absoluter Höchstgehalte in der gelieferten Ware hat der Käufer das Recht, die Abnahme der Ware zu verweigern. Die Vorschriften des § 34 und § 35 finden entsprechende Anwendung.
2. Hinsichtlich weiterer Ansprüche des Käufers wegen unerwünschter/ verbotener Stoffe sowie Kontaminanten gelten die gesetzlichen Regelungen, es sei denn, dass andere Vereinbarungen zulässigerweise getroffen wurden.

XI. Zahlung

§ 38

Erfüllungsort für die Zahlung

Erfüllungsort für die Zahlung ist der Geschäftssitz des Verkäufers bzw. die von ihm angegebene Bank.

§ 39

Zahlung

1. Falls die Parteien nicht anderes vereinbaren, hat die Zahlung des Kaufpreises in voller Höhe ohne Abzug fremder Spesen gegen Rechnung unter Beischluss von Duplikatfrachtbrief, Originalladeschein, Empfangsquittung oder anderer vergleichbarer Dokumente innerhalb eines Geschäftstages nach Präsentation (z.B. auf dem Postweg oder durch Bankvorlage) beim Käufer abgehend zu erfolgen. Können derartige Belege nicht beigebracht werden, hat der Verkäufer auf Verlangen des Käufers den Nachweis der Lieferung auf andere geeignete Weise zu führen.
2. Ist Zahlung gegen Freistellungsschein vereinbart, so kann der Käufer verlangen, dass dieser vom unmittelbaren Besitzer der Ware gegengezeichnet ist und den Vermerk trägt, dass die Auslieferung nur gegen Rückgabe des Freistellungsscheines erfolgt.
3. Die Präsentation der Dokumente wird durch die Übergabe der Ware ersetzt.
4. Zur Annahme von Wechseln und unbestätigten Schecks sowie Verrechnungsschecks ist der Verkäufer ohne Vereinbarung nicht verpflichtet. Wechsel und Schecks gelten erfüllungshalber, nicht an Zahlungs statt. Der Käufer trägt die Diskontspesen und sonstigen Kosten.
5. Zur Aufrechnung oder zur Zurückhaltung der Kaufsumme ist der Käufer nicht berechtigt, es sei denn, dass der Verkäufer seine Zahlungen einstellt oder Tatsachen vorliegen, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind.
Das Verbot der Aufrechnung oder Zurückhaltung gilt ferner nicht bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen.

§ 40

Zahlungsverzug

1. Erfolgt die Zahlung nicht vereinbarungsgemäß, so gerät der Käufer ohne Mahnung in Zahlungsverzug.
2. Bei Zahlungsverzug stehen dem Verkäufer neben der Berechtigung, auf Zahlung zu klagen (nach Setzung der Nachfrist gemäß § 18 Abs. 4), und unbeschadet seiner sonstigen Rechte aus § 19 vom Tag des Beginns des Verzugs ab Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu. Zur Ausübung dieser sonstigen Rechte hat der Verkäufer dem Käufer unter Androhung der Folgen die in § 18 Abs. 4 vorgesehene Nachfrist von einem Geschäftstag zu stellen. Bei Verträgen, die mehrere zu liefernde Teilmengen oder Vertragsraten vorsehen, hat der Verkäufer die Rechte aus § 19 in Hinblick auf die künftigen Teilmengen oder Vertragsraten erst, nachdem er für die nächste Teilmenge

oder Vertragsrate Vorkasse oder unwiderrufliche Bankgarantie verlangt hat und der Käufer diesem Verlangen entgegen einer von dem Verkäufer gestellten Nachfrist von einem Geschäftstag nicht nachgekommen ist.

3. Bestehen berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, gilt Abs. 2 Satz 3 entsprechend und auch dann, wenn andere Zahlungsbedingungen vereinbart wurden.

§ 41

Zahlungseinstellung

1. Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlungen ein oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, so erlöschen die Ansprüche auf Erfüllung des Vertrages, soweit dieser beiderseits noch unerfüllt ist. An die Stelle der Erfüllungsansprüche tritt mit der Zahlungseinstellung oder dem Vorliegen einer ihr gleich zu erachtenden Tatsache der Anspruch auf Zahlung der sich zwischen Kontraktpreis und Tagespreis ergebenden Preisdifferenz, die gegenseitig zu verrechnen ist.
2. Die Feststellung des Tagespreises hat unter Beachtung der Vorschriften des § 19 Abs. 4 zu erfolgen. Als Stichtag gilt der folgende Geschäftstag nach dem Bekanntwerden der Zahlungseinstellung oder einer ihr gleich zu erachtenden Tatsache. Die Kosten der Preisfeststellung gehen zu Lasten der Partei, die in Zahlungsschwierigkeiten geraten ist.

§ 42

Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bzw. Dokumente bleiben bis zur vollen Bezahlung der Kaufpreisforderung des Verkäufers gegen den Käufer, Eigentum des Verkäufers.
2. Die Bearbeitung oder Verarbeitung der im Eigentum des Verkäufers verbleibenden Ware erfolgt für ihn als Hersteller und in seinem Auftrag, ohne dass ihm Verbindlichkeiten daraus erwachsen. Dem Verkäufer steht das Eigentum an der durch Be- oder Verarbeitung entstehenden neuen Sache zu, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt und Grad der Be- oder Verarbeitung. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Käufer gehörenden Waren steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für den Fall, dass der Käufer ungeachtet der vorstehenden Regelung durch Be- oder Verarbeitung das (Mit-)eigentum an der Vorbehaltsware des Verkäufers erwirbt, überträgt er dem Verkäufer mit Vertragsabschluss das (Mit-)eigentum an der Ware für den Zeitpunkt seines Erwerbes und verwahrt die Ware für den Verkäufer. Etwaige Herausgabeansprüche gegen Drittbesitzer tritt der Käufer hiermit an den Verkäufer ab. Die Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen.
3. Für den Fall, dass die vom Verkäufer gelieferte Ware mit anderen Sachen vermischt oder verbunden wird, überträgt der Käufer dem Verkäufer hiermit seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder der neuen Sache und verwahrt diese dann für den Verkäufer. Etwaige Herausgabeansprüche gegen Drittbesitzer werden hiermit an den Verkäufer abgetreten.
4. Der Käufer ist ermächtigt, die im (Mit-)eigentum des Verkäufers stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm untersagt. Alle dem Käufer aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen, gleichgültig, ob diese vor oder nach der Verarbeitung, Vermischung usw. erfolgt, einschließlich aller Nebenrechte sowie etwaiger Ersatzansprüche gegen eine Kreditversicherung tritt der Käufer bei Vertragsabschluss an den Verkäufer ab. Für den Fall, dass die Ware nur im Miteigentum des Verkäufers steht oder vom Käufer zusammen mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Waren - gleichgültig in welchem Zustand - zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die hiermit bereits vollzogene Abtretung der Forderung nur in Höhe desjenigen Betrages, den der Verkäufer dem Käufer für den betreffenden Teil der Ware berechnet hat.
5. Der Käufer ist bis zum Widerruf ermächtigt, die dem Verkäufer zustehenden Forderungen, die er durch die Abtretung erworben hat, einzuziehen. Mit Widerruf geht dieses Recht auf den Verkäufer über. Der Käufer hat dem Verkäufer ferner jederzeit Zutritt zur Ware zu gewähren sowie auf Verlangen des Verkäufers die Ware als dessen Eigentum kenntlich zu machen und dem Verkäufer alle gewünschten Auskünfte zu

erteilen. Bei Zahlungsverzug hat der Käufer auf Verlangen des Verkäufers den Forderungsübergang seinem Nachkäufer anzuzeigen. Für den Fall, dass der Käufer aus der Weiterveräußerung an einen Dritten Wechsel oder Schecks erhält, tritt er die ihm zustehende Wechsel- oder Scheckforderung an den Verkäufer ab, und zwar in Höhe der ihm abgetretenen Forderung aus der Weiterveräußerung. Das Eigentum an der Wechsel- oder Scheckurkunde wird vom Käufer auf den Verkäufer übertragen; der Käufer verwahrt die Urkunde für den Verkäufer.

6. Der Käufer hat bei Zugriffen Dritter auf die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehenden Waren oder auf die ihm abgetretenen Forderungen dessen Rechte zu wahren und ihm derartige Zugriffe unverzüglich fernschriftlich (§ 46) mitzuteilen.
7. Solange das Eigentum des Verkäufers an der gelieferten Ware besteht, ist diese vom Käufer gegen die üblichen Gefahren ausreichend zu versichern. Die aus einem Schadensfall entstehenden Forderungen, insbesondere gegen die Versicherung, tritt der Käufer hiermit dem Verkäufer zur Sicherung seiner Ansprüche bis zur Höhe seiner Forderung ab.
8. Eine etwaige Übersicherung stellt der Verkäufer dem Käufer auf dessen Verlangen zur Verfügung.

XII. Sonstige Bestimmungen

§ 43

Bedeutung von Formvorschriften

Die an die Nichteinhaltung bestimmter formaler Vorschriften (z.B. Protesterhebung, Kündigungsform) geknüpften Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn der mit diesen Vorschriften verbundene Zweck erkennbar, wenngleich in einer anderen als der vorgeschriebenen Form, erreicht wurde.

§ 44

Anwendbares Recht

Die Usancen unterstehen österreichischem Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (BGBl. 96/1988) findet keine Anwendung.

§ 45

Geschäftstage

1. Als Geschäftstage gelten die Werktage mit Ausnahme des Samstages sowie des 24. und 31. Dezember.
2. Der Tag des Vertragsabschlusses und der Tag des Eingangs einer Erklärung, mit der eine Frist gesetzt wird, zählen bei Fristberechnung nicht mit.
3. Erklärungen, die an einem Geschäftstag nach 15 Uhr eingehen, gelten als am nächsten Geschäftstag eingegangen.
4. Staatlich oder landesgesetzlich unterschiedlich anerkannte Feiertage wirken nur zugunsten desjenigen, der an einem solchen Tag eine Erklärung abzugeben oder zu empfangen bzw. eine Handlung vorzunehmen hat.

§ 46

Mitteilungen

1. Der Begriff „schriftlich“ schließt den fernschriftlichen und den telegrafischen Verkehr sowie jede andere Art schneller schriftlicher Nachrichtenübermittlung wie z. B. Telefax oder E-Mail ein.
2. Zwischenverkäufer bzw. -käufer müssen alle Mitteilungen unverzüglich weitergeben.

§ 47

Provision

Der Verkäufer hat dem Vermittler die vereinbarte Provision zu zahlen, gleichviel, ob der vermittelte Vertrag erfüllt oder aufgehoben wird, es sei denn, dass den Vermittler ein nachweisbares Verschulden an der Nichterfüllung oder Aufhebung des Vertrages trifft.

§ 48

Sonstige Zahlungsansprüche

Alle Zahlungsansprüche (z. B. Preisdifferenzforderungen, Zinsforderungen, Finalforderungen), nicht aber Kaufpreisforderungen, sind spätestens 10 Geschäftstage nach Eingang der Rechnungen zu erfüllen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der Berechtigte die Forderungen einklagen und Zinsen in gesetzlicher Höhe berechnen.

§ 49

Erlöschen von Ansprüchen aus Verträgen und Verjährung

1. Ein Vertrag erlischt von selbst, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der im Vertrag festgelegten Erfüllungszeit eine schriftliche Mahnung zur Erfüllung des Vertrages erfolgt.
2. Erfolgt innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist eine Mahnung und macht der Mahnende innerhalb dreier Monate nach der Mahnung von seinen vertraglichen Rechten keinen Gebrauch, so ist der Vertrag ohne gegenseitige Vergütung als erloschen anzusehen. Die Bestimmungen des § 20 bleiben unberührt.
3. Im Übrigen verjähren Ansprüche aus Verträgen in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die Erfüllungsfrist endet.

XIII. Sonderbestimmungen für Cif-Geschäfte

§ 50

Allgemeines

Vereinbaren die Parteien bei Cif-Geschäften die Anwendung der Usancen, so werden die vorstehenden Vorschriften durch die §§ 51 - 63 abgeändert bzw. ergänzt. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorrangig.

§ 51

Definition der Cif-Geschäfte

1. Unter Cif-Geschäften im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind Verträge zu verstehen, welche die Lieferung der Ware frei an Bord im Beladehafen einschließlich der Fracht und der Versicherung bis zum Bestimmungshafen beinhalten und bei denen der Käufer die Transportgefahr trägt.
2. Falls keine anderen Abmachungen getroffen werden, gelten „ausgeliefertes Gewicht“ und „ausgelieferte Qualität“ als vereinbart.

§ 52

Erfüllungszeit

1. Wird auf Verladung verkauft, so erfüllt der Verkäufer mit der Einladung in das Schiff. Das Datum des Konnossements oder des Ladescheines gilt als Beweis für den Zeitpunkt der Einladung, es sei denn, dass die Unrichtigkeit des Datums nachgewiesen wird.
2. Wird auf Lieferung oder mit einer Ankunftszeit verkauft, so ist die Meldung des Frachtführers für den Zeitpunkt der Erfüllung maßgebend. Die Meldung darf erst nach Ankunft des Schiffes im Ankunftshafen erfolgen. Die Art und die zeitliche Ausführung der Meldung richten sich nach dem Binnenschiffahrtsgesetz, den üblichen Charterparties und/oder nach den örtlichen Gebräuchen des Ankunftshafens. Erfolgt die Meldung bereits vor Beginn der Erfüllungsfrist, so gilt sie für den ersten Geschäftstag der Erfüllungsfrist als abgegeben. Der Verkäufer hat alle durch die vorzeitige Meldung entstehenden Mehrkosten zu tragen.
3. Wird der Vertrag nicht bis zum Ende der vereinbarten Frist erfüllt, so stehen dem Nichtsäumigen nach fruchtlosem Ablauf der in § 18 vorgesehenen Nachfrist die Rechte wegen Nichterfüllung aus § 19 zu.

§ 53

Destination

1. Wird der Bestimmungshafen von den Parteien nicht festgelegt, so hat der Verkäufer das Recht, den Käufer zur Abgabe der Destinationserklärung frühestens 15 Geschäftstage vor Beginn des Erfüllungszeitraumes aufzufordern. Der Käufer hat die Destination innerhalb von zwei Geschäftstagen zu erklären. Enthält der Vertrag eine kürzere Erfüllungsfrist als einen Kalendermonat, so gilt die vorstehende Regelung entsprechend.
2. Ist die Destinationserklärung nicht fristgerecht beim Verkäufer eingegangen, so kann dieser unter fernschriftlicher (§ 46) Anzeige an den Käufer die Ware an einen innerhalb der vertraglichen Vereinbarungen liegenden Ort destinieren.

§ 54

Fahrzeuge

1. Es sind gute, für die Aufnahme und Beförderung der Ware geeignete Wasserfahrzeuge zu verwenden.
2. Der Verkäufer hat zur Verschiffung der Ware einen Frachtvertrag mit den zur Zeit und am Ort der Verladung üblichen Bedingungen abzuschließen.
3. Der Verkäufer ist verpflichtet, das gestellte Wasserfahrzeug vor der Beladung zu untersuchen, auf seine Eignung für die Verladung zu prüfen und diese zu dokumentieren. Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, ist der Verkäufer dem Käufer ersatzpflichtig.

§ 55

Mengenspielraum

1. Der Verkäufer hat das Recht, bei Verladung mit Binnenschiffen bis 5 %, bei Verladung mit Seeschiffen bis 10% mehr oder weniger zu verladen. Hiervon sind 2 % zum Vertragspreis, der Rest zum Tagespreis zu verrechnen.
2. Wird die vertraglich vereinbarte Menge durch zwei Zahlen begrenzt, so bestimmt der Verkäufer die innerhalb des vereinbarten Spielraums zu beladende Menge. Für den Fall der Nichterfüllung gilt die mittlere Menge als Verrechnungsgrundlage.
3. Wird der Vertrag durch Teilverladungen erfüllt, so gilt jede Teilverladung als gesonderter Vertrag. Jedoch muss die insgesamt verladene Menge innerhalb des Spielraums für die Gesamtmenge des jeweils vereinbarten Erfüllungszeitraumes liegen.
4. Für die Berechnung des Tagespreises ist das Datum des letzten Löschtages im Bestimmungshafen der jeweiligen Partie maßgebend. Durch Streitigkeiten über die Berechnung des Tagespreises darf die Aufnahme der Dokumente nicht aufgehalten werden.

§ 56

Teilladungen

Bei Verkäufen von 200 t und weniger muss die Partie in einem Schiff verladen werden. Bei größeren Mengen hat der Verkäufer das Recht, die Ware in mehreren Schiffen zu verladen; jedoch sind in diesem Falle Verladungen unter 100 t nicht zulässig.

§ 57

Zusammenverladung

1. Waren verschiedener Art und Güte müssen getrennt verladen werden.
2. Wird Ware mit einer anderen Partie gleicher Art und Güte ohne Trennung verladen, so muss dies im Ladeschein angegeben werden. Es sollen Beschädigung sowie Mehr- und Mindergewicht auf die Empfänger pro rata verteilt werden. Die Verteilung ist vom Verkäufer innerhalb von 20 Geschäftstagen nach vollständiger Löschung des Schiffes vorzunehmen. Nach diesem Zeitraum hat der Käufer das Recht, die Verteilung abzulehnen oder sie von sich aus vorzunehmen.
3. Zuviel empfangene Ware ist zum Preis des letzten Löschtages zu vergüten. Falls dieser kein Geschäftstag ist, tritt an seine Stelle der nächstfolgende Geschäftstag. Der zu vergütende Preis kann auch vom zuständigen Schiedsgericht festgesetzt werden. Die Kosten der Festsetzung sind dann von den Parteien zu gleichen Teilen zu tragen.
4. Die Vergütungen nach Absatz 3 sind auf der Grundlage des tatsächlich ausgeladenen Gewichtes zu berechnen.
5. Eine Verteilung ist auch dann vorzunehmen, wenn trotz der Trennung eine offensichtliche Vermischung mit anderen Partien gleicher Art und Güte stattgefunden hat.

§ 58

Verladeanzeige

1. Verladeanzeigen müssen Angaben über den Schiffsnamen, den Beladehafen, das Datum des Konnossements oder Ladescheines und das ungefähr eingeladene Gewicht enthalten und innerhalb von einem Geschäftstag nach dem Datum des Konnossements oder Ladescheines fernschriftlich (§ 46) an den Käufer abgesandt werden.
2. Geht die Verladeanzeige erst nach Eintreffen des Schiffes im Empfangshafen beim Käufer ein, so hat der Verkäufer eventuell entstehende Kosten zu tragen.

3. Weiterverkäufer müssen die Verladeanzeige unverzüglich fernschriftlich weitergeben. Der fernschriftlichen (§ 46) Weitergabe der Verladeanzeige an den Käufer steht die Mitteilung an den Agenten des Verkäufers oder einen Makler gleich, wenn sie fernschriftlich gegeben wird. Sie muss von diesem unverzüglich und, falls sie innerhalb der üblichen Geschäftsstunden eingeht, noch am selben Tag fernschriftlich weitergeleitet werden.
4. Für Entstellungen von Fernschreiben und Telegrammen ist der Verkäufer nicht verantwortlich. Der Verkäufer ist berechtigt, fehlerhafte Angaben zu berichtigen. Eine fehlerhafte Schreibweise des Schiffsnamens darf jedoch nur dann berichtigt werden, wenn dadurch die Identität des Schiffes nicht zweifelhaft wird. Eine Berichtigung hat spätestens bis zur Zahlung der Dokumente zu erfolgen.

§ 59

Zahlung bei Präsentation der Dokumente

1. Die Zahlung hat bei Präsentation der Dokumente zu erfolgen. Das Konnossement und/oder der Ladeschein sollen einen Vermerk darüber enthalten, ob die Fracht bezahlt ist oder als bezahlt gilt. Der Rechnungsbetrag ist gegen Aushändigung der Dokumente zu begleichen, und zwar unter Abzug der Fracht, wenn diese nicht im Voraus bezahlt wurde. Die Fracht vermindert sich um allenfalls bezahlte Vorschüsse.
2. Die Dokumente bestehen
 - a) bei Seeschiffen:
aus einem vollen Satz reiner Bordkonnossemente, bestehend aus mindestens zwei Ausfertigungen oder Delivery-Orders über solche Konnossemente, die durch einen zuverlässigen Dritten ausgestellt wurden, der im rechtmäßigen Besitz der Konnossemente ist;
bei Binnenschiffen:
aus reinen Flußschiffahrtskonnossementen oder Schiffsladescheinen, nicht aber Delivery-Orders;
 - b) aus Versicherungspolizze(n) oder Zertifikat(en);
 - c) aus Rechnungen über die verladene Menge;
 - d) aus etwa vereinbarten anderen Dokumenten.
3. Bei Seeschiffen ist den Dokumenten eine Kopie der Charterpartie beizufügen oder eine Abschrift der für den Käufer wichtigen Bedingungen aus der Charterpartie, wenn in dem Konnossement auf diese Bezug genommen wird. In diesem Fall kann der Käufer darüber hinaus verlangen, dass ihm Einsicht in die Originalcharterpartie gewährt wird.

4. Bei Abweichungen des Konnossements bzw. der Charterpartie vom Kaufvertrag ist der Verkäufer verpflichtet, auf Anforderung eine Bankgarantie oder eine andere vom Käufer gebilligte ausreichende Garantie zu stellen. Dasselbe gilt bei der Lieferung eines unvollständigen Satzes der Konnossemente.
5. Auf Anforderung des Käufers hat der Verkäufer etwaige weitere Dokumente beizubringen, soweit diese nach der Sachlage allein vom Verkäufer beschafft werden können (z. B. Ursprungszeugnis). Eine nicht rechtzeitige Beibringung solcher Dokumente durch den Verkäufer entbindet den Käufer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Der Käufer ist in einem solchen Fall jedoch berechtigt, vom Verkäufer die Stellung einer Bankgarantie zu verlangen.
6. Enthalten die Dokumente Fehler, so darf der Käufer ihre Aufnahme nicht verweigern, wenn eine im Lande des Käufers ansässige, erstklassige Bank Garantie leistet.
7. Die Dokumente sind dem Käufer an einem Geschäftstag bis 12 Uhr vorzulegen und bis 12 Uhr des nächsten Geschäftstages zu begleichen.
8. Verweigert der Käufer die Aufnahme der Dokumente, so hat er die Gründe dafür sofort demjenigen, der ihm die Dokumente vorlegt, anzugeben.
9. Ist der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so finden die Bestimmungen über die Nichterfüllung (§ 19) Anwendung. Der Verkäufer muss dem Käufer mitteilen, von welchem Recht er Gebrauch machen will. Dieses Recht kann er erst an dem zweiten auf die Mitteilung folgenden Geschäftstag ausüben. Innerhalb dieser Zeit kann der Käufer die Zahlung noch bewirken; er hat aber die durch den Verzug entstehenden Kosten zu tragen.
10. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware auch dann in Empfang zu nehmen, wenn die Dokumente bei Ankunft des Schiffes noch nicht vorliegen. Er ist in diesem Falle verpflichtet, die von der Reederei verlangte Garantie zu stellen, jedoch sind alle durch die verspätete Präsentation entstehenden Mehrkosten vom Verkäufer zu tragen.

Durch die Empfangnahme der Ware und Garantiestellung verliert der Käufer nicht die ihm gegenüber dem Verkäufer aus den Dokumenten zustehenden Rechte.

§ 60

Versicherung

1. Der Verkäufer muss die Ware zu den üblichen Bedingungen bei einem anerkannt guten Versicherer, für dessen Zahlungsfähigkeit er jedoch nicht haftet, in Höhe von 3 % über dem vertraglich vereinbarten Warenwert ohne Mehrwertsteuer versichern.
2. Aus den Versicherungspolizzen oder -zertifikaten muss hervorgehen, dass die Prämie bezahlt ist oder als bezahlt gilt. Anderenfalls müssen sie einen Vermerk darüber enthalten, dass der Versicherer Schadenersatz leistet, auch wenn die Prämie nicht bezahlt ist. Ferner müssen die Polizzen oder Zertifikate einen Vermerk darüber enthalten, dass die Versicherungssumme einschließlich des imaginären Gewinnes im Falle des Totalverlustes oder eines ihm gleichzusetzenden Ereignisses voll ausbezahlt wird.

§ 61

Havarie

Eine Havarie geht zu Lasten des Käufers. Der Verkäufer soll dem Käufer bei der Abwicklung die erforderliche Unterstützung gewähren.

§ 62

Entlöschung

Die Entlöschung hat in Übereinstimmung mit den Hafenusancen im Ankunftshafen zu den dort üblichen Arbeitszeiten zu erfolgen. Enthalten die Dokumente davon abweichende Bestimmungen, so ist der Verkäufer für alle hierdurch entstehenden Mehrkosten verantwortlich. Die Löschkosten gehen beim Seeschiffsverkehr ab Reling, im Küsten- und Binnenschiffsverkehr ab Schiffsraum zu Käufers Lasten.

§ 63

Gewichtsfeststellung und Probenahme

1. Die Gewichtsfeststellung erfolgt bei Geschäften mit eingeladenem Gewicht im Beladehafen, bei solchen mit ausgeliefertem Gewicht im Löschhafen.
2. Die Probenahme erfolgt bei Geschäften mit eingeladener Qualität und Kondition im Beladehafen, bei solchen mit ausgelieferter Qualität und Kondition im Löschhafen.
3. Die Probenahme erfolgt nach den im Anhang II+III der Usancen abgedruckten Probenahmebestimmungen.
4. Zu Zwecken der Schadstoffuntersuchung sind bei gefährdeten Produkten zwei zusätzliche Beutelprouben zu ziehen und zu siegeln.
5. Bei Geschäften mit eingeladenem Gewicht und/oder eingeladener Qualität oder Kondition hat der Verkäufer den Käufer so rechtzeitig vor Beginn der Beladung zu unterrichten, dass dieser Gelegenheit zur Kontrolle hat. Unterbleibt diese Unterrichtung, so haben die Gewichtsfeststellung und Probenahme bei der Entlössung zu erfolgen.
6. Bei Geschäften mit ausgeliefertem Gewicht und/oder ausgelieferter Qualität oder Kondition hat der Verkäufer dem Käufer rechtzeitig vor dem Beginn der Lössung mitzuteilen, ob er von seinem Recht der Kontrolle bei der Lössung Gebrauch macht.

XIV. Sonderbestimmungen für Fob-Geschäfte

§ 64

Allgemeines

Vereinbaren die Parteien bei Fob-Geschäften die Anwendung der Usancen, so werden die vorstehenden Vorschriften der §§ 1 - 49 durch die §§ 65 - 76 abgeändert bzw. ergänzt. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten vorrangig.

§ 65

Definition der Fob-Geschäfte

Unter Fob-Verkäufen im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind Geschäfte zu verstehen, bei denen der Verkäufer die Ware in das vom Käufer vorzulegende Wasserfahrzeug am vereinbarten Ladeplatz zu liefern hat. Der Käufer zahlt die Fracht und Versicherungsprämie und trägt die Transportgefahr.

§ 66

Mengenspielraum

1. Der Käufer hat das Recht, bei der Vorlage von Binnenschiffen bis zu 5%, bei der Vorlage von Seeschiffen bis zu 10% mehr oder weniger zu empfangen. Innerhalb des Mengenspielraumes sind bis 2 % zum Kontraktpreis, der Rest zum Tagespreis zu verrechnen.
2. Wird die vertraglich vereinbarte Menge durch zwei Zahlen begrenzt, so bestimmt der Käufer die innerhalb des vereinbarten Spielraumes abzunehmende Menge. Für den Fall der Nichterfüllung gilt die mittlere Menge als Verrechnungsgrundlage.
3. Wird die vertraglich vereinbarte Ware in Teilmengen empfangen, gilt jede Teilmenge als ein gesonderter Vertrag. Jedoch muss die insgesamt empfangene Menge innerhalb des Spielraumes für die Gesamtmenge des jeweils vereinbarten Erfüllungszeitraumes liegen.
4. Für die Berechnung des Tagespreises ist das Datum des zuletzt ausgestellten Konnossements maßgebend. Durch Streitigkeiten über die Berechnung des Tagespreises darf die Aufnahme der Dokumente nicht aufgehalten werden.

§ 67

Benennung des Ladehafens/-platzes

1. Sind im Vertrag mehrere Verladehäfen/-plätze festgelegt, hat der Verkäufer auf Anfrage des Käufers innerhalb von zwei Geschäftstagen den Ladehafen/-platz fernschriftlich (§ 46) beim Käufer eingehend bekannt zu geben; er ist jedoch nicht verpflichtet, diese Benennung früher als 10 Geschäftstage vor Beginn des Erfüllungszeitraumes vorzunehmen. Kommt der Verkäufer seinen Verpflichtungen nicht nach, hat der Käufer das Recht, fernschriftlich eine Nachfrist von einem Geschäftstag zu stellen und nach deren fruchtlosem Ablauf die Rechte wegen Nichterfüllung aus § 19 geltend zu machen.
2. Unabhängig von der vorstehenden Regelung hat der Verkäufer jederzeit das Recht, den Ladehafen/-platz auch ohne Anforderung bekannt zu geben.

§ 68

Fahrzeuge

1. Es sind gute, für die Aufnahme und Beförderung der Ware geeignete Wasserfahrzeuge zu verwenden.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, das gestellte Wasserfahrzeug vor der Beladung zu untersuchen, auf seine Eignung für die Verladung zu prüfen und diese zu dokumentieren. Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, ist der Verkäufer dem Käufer ersatzpflichtig.

§ 69

Nominierung des Schiffes

1. Der Käufer hat dem Verkäufer den Namen des Schiffes und die ungefähr zu ladende Menge mindestens drei Geschäftstage vor der voraussichtlichen Ladebereitschaft fernschriftlich (§ 46) beim Verkäufer eingehend anzuzeigen. Der Käufer ist berechtigt, innerhalb dieser Frist das nominierte Schiff durch ein anderes, zumindest gleichwertiges zu ersetzen.
2. Wird das Schiff nicht entsprechend der Nominierung vorgelegt, hat der Käufer das Recht, erneut zu nominieren. Der Verkäufer ist in diesem Fall berechtigt, vom Käufer den Ersatz hierdurch entstandener unmittelbarer Kosten zu verlangen.

§ 70

Zeitliche Erfüllung

1. Bei Geschäften auf Basis Fob-Abnahme hat der Verkäufer die Ware in das vom Käufer gemäß § 69 nominierte und vorgelegte Schiff in Übereinstimmung mit den Hafenusancen im Verladehafen zu liefern.
Der Verkäufer ist verpflichtet, die Notiz-/ Zeitzählklauseln üblicher Charterparties, Binnenschiffahrts-Konnossementsbedingungen oder Ladescheine zu beachten.
2. Bei Geschäften auf Basis Fob-Lieferung hat der Käufer innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Erhalt der Aufforderung das Wasserfahrzeug vorzulegen. Die Aufforderung kann bereits vor Beginn des Erfüllungszeitraums mit Wirkung zum ersten Geschäftstag der Lieferzeit erfolgen. Wird das Wasserfahrzeug nicht fristgemäß vorgelegt, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer eine Nachfrist von drei Geschäftstagen zu stellen und nach deren fruchtlosem Ablauf die Rechte wegen Nichterfüllung aus § 19 geltend zu machen.
3. Der Verkäufer muss das Schiff, das sich innerhalb der Verladeperiode ladebereit gemeldet hat, auch nach deren Ablauf für den Käufer fertig beladen. Etwaige Mehrkosten, die durch die Überschreitung der Lade- oder Lieferzeit entstehen, gehen zu Lasten desjenigen, der die Überschreitung zu vertreten hat.
4. Wird innerhalb der vereinbarten Verladeperiode kein Schiff ladebereit vorgelegt, stehen dem Verkäufer die Rechte wegen Nichterfüllung aus § 19 zu.

§ 71

Zeitliche Erfüllung bei Lieferung frei Fahrzeug längsseits Seeschiff

Bei Geschäften auf Basis Lieferung frei Fahrzeug längsseits Seeschiff hat der Verkäufer den Käufer unter Nennung des Seeschiffes zur Schiffsraumbeistellung aufzufordern. Die Aufforderung muss mindestens zwei Geschäftstage vor Löschbeginn des Seeschiffes im Besitz des Käufers oder seines Beauftragten sein. Der Käufer hat die Ware zeitlich so zu empfangen, wie sie das Seeschiff ausliefert. Eine nicht rechtzeitige Schiffsraumbeistellung berechtigt den Verkäufer, die Ware für Rechnung und Gefahr des Käufers einzulagern, ohne dass er eine Nachfrist zu stellen hat.

§ 72

Verwiegung

Der Verkäufer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Verwiegung der Ware während der Beladung zu sorgen und ein Attest eines anerkannten Wägers kostenlos beizubringen, es sein denn, dass eine gemeinsame Gewichtsfeststellung erfolgt.

§ 73

Versicherung

1. Der Käufer hat die Ware in der Währung des Vertragspreises zu den üblichen Bedingungen bei anerkannt guten Versicherern in Höhe von 3 % über dem Vertragspreis zu versichern.
2. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf dessen Verlangen bis zum Beginn der Beladung eine Versicherungspolizze oder ein Versicherungszertifikat bzw. eine entsprechende Deckungszusage des Versicherers zu übergeben. Kommt der Käufer dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, hat der Verkäufer das Recht, für Rechnung des Käufers eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

§ 74

Probenahme

1. Die Proben sind während der Beladung gemeinsam vom Verkäufer und Käufer bzw. deren Vertretern zu nehmen und zu versiegeln bzw. zu verplomben. Die Entnahme und Versiegelung der Proben haben beide Parteien für eigene Rechnung zu bewirken. Verweigert eine Partei die gemeinsame Entnahme und Versiegelung der Proben oder ist sie nicht anwesend oder vertreten, so kann die andere Partei einseitig Proben ziehen und versiegeln bzw. verplomben. Eine Probenahme ist nicht erforderlich, wenn der Käufer ausdrücklich hierauf verzichtet.
2. Die Probenahme hat am Verladeort nach den im Anhang II + III der Börseusancen abgedruckten Probenahmebestimmungen zu erfolgen.
3. Zu Zwecken der Schadstoffuntersuchung sind bei gefährdeten Produkten zwei zusätzliche Beutelproben zu ziehen und zu siegeln.
4. Bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob der Käufer die Übernahme von zur Verladung gelangender Ware verweigern kann, so sind die Proben gesondert zu ziehen und zu versiegeln bzw. zu verplomben. Auf Wunsch des Käufers oder seines Vertreters sind gemeinsam zusätzliche Proben in luftdichten Glas-, Plastik- oder Blechgefäßen zu siegeln. § 32 gilt entsprechend.

§ 75

Abnahmeverweigerung

1. Bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob der Käufer die Übernahme von zur Verladung gelangender Ware verweigern kann, so ist er berechtigt, spätestens am nächsten Geschäftstag nach der Probenahme gemäß § 74 Abs. 4 Antrag auf Expertise zu stellen.
2. Die Abnahmeverweigerung ist berechtigt, wenn dem Käufer die Übernahme der Ware billigerweise nicht zugemutet werden kann.

§ 76

Ansprüche bei abfallender Qualität/Kondition

1. Ist eine Ware nicht vertragsgemäß, so kann der Käufer von dem Verkäufer die Zahlung einer Minderwertvergütung verlangen.
2. Übersteigt der Minderwert wegen Analyseabweichungen 10 % des Vertragspreises, so hat der Käufer das Recht, die Rücknahme der Ware unter Erstattung des Kaufpreises sowie der auf der Ware ruhenden Kosten und Zinsen zu verlangen. Voraussetzung für die Zuerkennung eines Rückgaberechtes ist, dass sich die Ware noch im Schiff befindet oder im Löschhafen separiert eingelagert ist und die Identität nachgewiesen werden kann. Dem Käufer stehen in diesem Falle überdies Ansprüche auf Schadenersatz zu, d. h. die Preisdifferenz zwischen Kontraktpreis und Tagespreis am letzten Ladetag des Schiffes im Ladehafen der jeweiligen Partie.

Anhang I

Richtlinien für die Durchführung von Deckungsgeschäften und Preisfeststellungen

A. Deckungsgeschäfte

(Selbsthilfeverkauf, Deckungskauf)

1. Ein Deckungsgeschäft hat zum Ziel, bei einem Selbsthilfeverkauf den für die zu verkaufende Ware auf dem Markt höchstmöglichen Preis zu erreichen, bei einem Deckungskauf die Ware zu dem im Markt niedrigstmöglichen Preis zu beschaffen. Bei einem Deckungsgeschäft ist deshalb ein möglichst großer Kreis von einschlägigen Firmen zu befragen.
2. Dem mit einem Deckungsgeschäft beauftragten Sensal/ Makler muss von seinem Auftraggeber ein schriftlicher (§ 46) Auftrag vorgelegt und ein mündlich oder telefonisch erteilter Auftrag schriftlich bestätigt werden. Dabei müssen alle wesentlichen Bedingungen des nicht erfüllten Vertrages mit Ausnahme des Preises angegeben werden. Der Sensal/ Makler, der den nicht erfüllten Vertrag vermittelte, darf mit der Durchführung des Deckungsgeschäftes nicht beauftragt werden.
3. Die Bestimmung des Eindeckungstages ist entsprechend § 19 Abs. 3 Sache des Auftraggebers, der für die Festsetzung dieses Tages auch die Verantwortung trägt. Der beauftragte Sensal/ Makler soll bei seiner Befragung angeben, bis zu welchem Zeitpunkt die Gebote bzw. Offerte vorliegen und wie lange nach Ablauf dieses Zeitraumes sie gültig gestellt sein müssen.
4. Der Auftraggeber kann, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen, den Säumigen bei dem Deckungsgeschäft ausschließen. Über die Zulässigkeit eines solchen Ausschlusses entscheidet im Streitfall das Schiedsgericht. Eine entsprechende Anweisung hat der Auftraggeber dem Sensal/ Makler schriftlich (§ 46) zu erteilen. Der Sensal/ Makler soll den Säumigen von sich aus nicht ausschließen.
5. Der Selbsteintritt ist unzulässig, wenn der Auftraggeber allein bietet oder offeriert und die als vorrätig offerierte Ware nicht vorhanden oder die Ware bei Verträgen mit späteren Terminen zu dem jeweils maßgebenden Zeitpunkt nicht lieferbar ist.
6. Über die Durchführung des Deckungsgeschäftes hat der Sensal/ Makler eine Niederschrift anzufertigen, in welcher die Kontraktbedingungen, die befragten Firmen und die Ergebnisse der Befragung festgehalten werden sollen. Die Niederschrift ist nach Durchführung des Deckungsgeschäftes zu unterschreiben und aufzubewahren, damit sie dem Schiedsgericht für eine Überprüfung des Deckungsgeschäftes zur Verfügung gestellt werden kann.
7. Die Provisionen/ Sensalgebühren müssen im Preis enthalten sein. Sie sind bei der Befragung bekannt zu geben und vom Verkäufer zu zahlen. Für den Fall, dass das Deckungsgeschäft nicht durchgeführt werden kann, weil keine Gebote bzw. Offerte abgegeben werden, ist die volle Provision fällig. Wird der Auftrag vor Abschluss der

Befragung zurückgezogen, so ist dem beauftragten Sensal/ Makler zur Abgeltung seiner Kosten die Hälfte der Provision zu zahlen, die bei der Durchführung des Deckungsgeschäftes fällig gewesen wäre.

B. Preisfeststellungen

1. Der mit der Preisfeststellung beauftragte Sensal/ Makler ist Sachverständiger. Seine Preisfeststellung ist rechtlich ein so genanntes „Schiedsgutachten“. Es muss nach bestem Wissen und, falls die eigenen Unterlagen nicht ausreichen, nach ausreichender Umfrage am Markt sowie unter Berücksichtigung der an dem jeweiligen Börsenplatz durchgeführten Notierungen abgegeben werden. Sollten die Ermittlungen voneinander abweichende Preise ergeben, hat der beauftragte Sensal/ Makler sachverständig zu entscheiden, welcher Preis maßgebend ist. Er ist berechtigt, unseriöse und extreme Preisangaben, sofern sie sich auf vergleichsweise zu kleine oder zu große und deshalb nicht repräsentative Mengen beziehen, unberücksichtigt zu lassen.
2. Der beauftragte Sensal/ Makler soll die Preisfeststellung auch dann vornehmen, wenn die fragliche Ware am Stichtag nicht angeboten wurde. Er hat dann auf die vor und nach dem Stichtag geltenden Preise und auf Preise für Waren, die nach ihrem Verwendungszweck und der Handelsüblichkeit vergleichbar sind, zurückzugreifen und die fragliche Ware danach zum Stichtag zu bewerten.
3. Falls zur Preisfeststellung zunächst Ermittlungen über besondere Eigenschaften oder Merkmale der Ware erforderlich sind, kann der beauftragte Sensal/ Makler die erforderlichen Auskünfte bei den zuständigen Behörden, Institutionen oder Organisationen einholen. Soweit er die erteilten Auskünfte bei seiner Preisfeststellung verwendet, hat er dies im Attest anzugeben.
4. Die Atteste sind von dem beauftragten Sensal/ Makler persönlich mit seinem Namen unter Hinzufügung seiner Firma zu unterzeichnen. Er hat in seinen eigenen Unterlagen zu vermerken, auf welche Weise er zu seiner Preisfeststellung gekommen ist, damit er dem Schiedsgericht bei einer Überprüfung der Preisfeststellung Auskunft geben kann.
5. Die aufgestellten Grundsätze finden bei einer Preisfeststellung durch das Schiedsgericht gemäß § 19 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

C. Provision bei Deckungsgeschäften und Gebühren bei Preisfeststellungen

1. Die Kammer der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien setzt die bei Deckungsgeschäften zu zahlenden Provisionen und die Gebühren bei Preisfeststellungen fest.

Anhang II

Probenahmebestimmungen für Getreide und Futtermittel

- I. Bei lose fließender Ware ist die Probenahme laufend während der Be- oder Entladung in gleichmäßiger Weise vorzunehmen. Der Ort, an dem die Probenahme vorgenommen wird, soll für die Probenahme geeignet und dem Laderaum so nahe wie möglich sein. Das Probenmaterial ist von jeder Partie getrennt zu sammeln, zu mischen, mittels Probenteiler oder vergleichbarem System zu reduzieren und in die nachfolgend näher beschriebenen Beutel bzw. Gefäße zu füllen.
- II. Bei gesackter Ware ist das Probenmaterial während der Be- oder Entladung in gleichmäßiger Weise mit einem Stecher zu entnehmen. Aus dem so gewonnenen Material sind die Proben, wie unter Ziffer I vorgeschrieben, anzufertigen.
- III. Bei lagernder Ware, lose oder gesackt, hat die Probenahme gleichmäßig verteilt von verschiedenen Stellen und Schichten mittels geeignetem Probenahmegerät zu erfolgen. Die Anfertigung der Proben hat gemäß Ziffer I zu geschehen.
- IV. Bei Verladung/Lieferung mit Waggon oder Straßenfahrzeug soll die Probenahme mittels Stecher oder automatischem Probenehmer, der den ISO/ICC- oder ähnlichen Normen entspricht, vorgenommen werden. Dabei gelten Motorwagen und Anhänger als eine Einheit. Die Entnahme des Probenmaterials soll in gleichmäßiger Weise von je angefangenen 5 t geschehen. Aus dem so gewonnenen Probenmaterial sind die Proben wie unter Ziffer I vorgeschrieben anzufertigen.
- V. Bei Schiffsverladungen ist bei einer Verlademenge bis zu 1.000 t das Probenmaterial von je 250 t, bei Verladungen von mehr als 1.000 t bis 5.000 t von je 500 t und bei Verladungen von mehr als 5.000 t von je 1.000 t getrennt zu sammeln, zu mischen und mittels Probenteiler oder vergleichbarem System zu reduzieren. Das so gewonnene Probenmaterial wird in die in Ziffer VI näher beschriebenen Beutel bzw. Behältnisse gefüllt, und zwar für je 250 t bzw. 500 t bzw. 1.000 t und für den Rest, sofern er 10 % überschreitet. Bei Minderwertvergütungen bildet der gewogene Durchschnitt die Abrechnungsgrundlage.
- VI. Für das schiedsgerichtliche Verfahren und die Analysen sind zwei Gläser, Blech- oder Plastikgefäße und zwei Beutel zu füllen und zu beschriften. Falls eine Naturalgewichtsfeststellung verlangt wird, ist eine weitere Beutelprobe zu ziehen.
- VII. Die Beutel für das Probenmaterial müssen aus einem dichten, luftdurchlässigen Stoff bzw. Material bestehen und unbenutzt sein. Die Probenbehältnisse sind mit mindestens 1.000 g Probenmaterial zu füllen und vollständig zu versiegeln oder zu verplomben.
- VIII. Unabhängig von den Regelungen der Usancen können im Hinblick auf die Rückverfolgbarkeit zusätzliche Proben gezogen werden.

- IX. Bei flüssigen oder halbflüssigen Stoffen hat die Probenahme mit Flüssigkeitsheber oder sonst hierfür geeigneten Geräten in gleichmäßiger Weise unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Warenart und der verwendeten Transport- oder Lagerbehälter zu erfolgen, wobei Glas- oder Plastikgefäße zu verwenden sind, die ca. 0,5 Liter fassen müssen.
- X. Kommt die Ware beschädigt oder in schlechter Beschaffenheit an, so ist sie während der Entladung sorgfältig zu separieren und zu klassifizieren. Von jedem Grad der Beschädigung sind unabhängig von der Menge und der Zahl der Empfänger unmittelbar nach beendeter Entladung vier Beutelproben zu versiegeln oder zu verplomben. Die Probenbeutel müssen mit einer Bezeichnung der entsprechenden Menge und Klasse versehen werden. Auf Wunsch einer Partei sind gemeinsam zusätzliche Proben in luftdichten Behältnissen zu versiegeln oder zu verplomben.
- XI. Wird ein Probenahmeattest erteilt, muss es folgende Angaben enthalten:
- a) Nummer der Probe
 - b) Ort und Tag der Probenahme
 - c) Name des Lieferanten und Empfängers
 - d) Bezeichnung, Name und/oder Nummer des Transportmittels oder der Lagerstelle
 - e) Menge, welche die Probe repräsentiert, und Gesamtmenge der Partie, Verpackung und Bezeichnung der Ware
 - f) Art und Aussehen der Siegel und Plomben
 - g) Gesamtzahl der gezogenen Proben
 - h) Erklärung, dass die Probenehmer die Proben selbst entnommen haben und bis zur Siegelung anwesend waren
 - i) Unterschrift der Probenehmer:
- Wird kein Probenahmeattest erteilt, genügen auf dem Probenanhänger die Angaben der Punkte a) bis e).
- Fehlende oder unrichtige Angaben können nachträglich ergänzt bzw. berichtigt werden, soweit an der Identität der Proben mit der gelieferten Ware keine Zweifel bestehen.
- XII. Der bzw. die Probenehmer haben die Proben mindestens 6 Monate aufzubewahren, falls eine Vertragspartei keine andere Anweisung erteilt.

Anhang III

Probenahme und Analysebestimmungen für Ölsaaten

I. Probenahme:

Bei loser fließender Ware ist die Probenahme laufend während der Be- und Entladung entweder mittels Stecher oder Schaufel oder mittels automatischem, anerkanntem Probenehmer vorzunehmen. Die Entnahme des Probenmaterials muss in gleichmäßiger Weise geschehen. Bei Verwendung eines anerkannten automatischen Probenehmers ist dieser so einzusetzen, dass dabei mindestens dieselbe Menge anfällt, wie bei Probenahme mit der Hand.

Die Proben sind von den Parteien oder ihren Vertretern gemeinsam am Erfüllungsort zu entnehmen, und zu versiegeln oder zu verplomben. Verweigert eine Partei die gemeinsame Probenahme oder ist sie nicht vertreten, hat die andere Partei das Recht, die Proben durch einen fachkundigen Probenehmer oder Wäger ziehen zu lassen.

II. Verladung mit Wasserfahrzeug:

Das Probenmaterial ist bei Wasserfahrzeugen von je 500 Tonnen und für den Rest, sofern er 50 Tonnen überschreitet, getrennt zu sammeln und zu mischen. Das so gewonnene Probenmaterial wird in die in Ziffer V. näher beschriebenen Gefäße gefüllt. Es sind vier Gefäße zu füllen und zu beschriften.

III. Verladung mit Waggon oder Straßenfahrzeug:

Bei Verladung mit Waggon oder Straßenfahrzeug ist das Probenmaterial an mindestens drei verschiedenen Stellen der Transporteinheit zu entnehmen, so dass ein repräsentativer Durchschnitt entsteht. Hierbei gelten Motorwagen und Anhänger als eine Einheit. Das so gewonnene Probenmaterial wird in die in Ziffer V. näher beschriebenen Gefäße gefüllt. Die Proben sind – wie unter Ziffer II beschrieben – zu entnehmen und zu versiegeln.

IV. Lagerware:

Bei lose lagernder Ware hat die Probenahme für je 50 Tonnen aus mindestens 10 verschiedenen Stellen bzw. Schichten der Partie zu erfolgen. Das so gewonnene Probenmaterial wird gesammelt, gemischt und in die in Ziffer V. näher beschriebenen Gefäße gefüllt. Es sind je vier Gefäße zu füllen und zu beschriften.

V. Probenahmegefäße:

In die einzelnen Gefäße sind mindestens 500 Gramm Probenmaterial zu füllen. Es sind luftdichte, saubere Glas-/ Plastikflaschen oder luftdicht abgeschlossene Plastikbeutel zu verwenden. Die Verschlüsse dieser Gefäße sind vollständig zu versiegeln oder zu verplomben. Blechgefäße sind nicht zulässig.

VI. Beschädigung/ Kondition:

Kommt die Ware beschädigt oder in schlechter Beschaffenheit an, so ist sie während der Entladung sorgfältig zu separieren und zu klassifizieren. Von jedem Grad der Beschädigung sind unabhängig von der Menge und der Zahl der Empfänger

unmittelbar nach der Entladung vier Proben zu versiegeln. Die Proben sind gemeinsam in luftdichte Glas- oder Plastikgefäße zu versiegeln unter Angabe der entsprechenden Menge und Klasse.

VII. Analysen:

Bei der Empfangnahme bzw. Abnahme der Ware hat der Käufer oder ein Vertreter die Proben innerhalb von sieben Geschäftstagen nach Beendigung der Probenahme an die vereinbarte Analysestelle abzusenden. Eine Benachrichtigung des Verkäufers über den Probenstand ist nicht erforderlich. Der Käufer hat das Attest innerhalb von sieben Geschäftstagen nach Erhalt an den Verkäufer abzusenden.

Jede Partei hat das Recht, die Vornahme einer Nachanalyse zu verlangen. Die Gegenpartei ist hiervon innerhalb von sieben Geschäftstagen nach Erhalt des Attests über die erste Analyse schriftlich zu unterrichten.

Jede Partei hat das Recht, jederzeit die Vornahme einer dritten Analyse zu verlangen. Die Gegenpartei ist hiervon spätestens am siebenten Geschäftstag nach Erhalt des Attests über die zweite Analyse zu unterrichten. Die Ergebnisse der dritten Analyse kommen nur dann zum Tragen, wenn die Ergebnisse der ersten und der zweiten Analyse für den jeweiligen Gehaltswert mehr als 0,2 Prozentpunkte voneinander abweichen.

Zwischenverkäufer bzw. -käufer haben die Atteste und Mitteilung, dass eine weitere Analyse verlangt wird, innerhalb von drei Geschäftstagen nach Erhalt weiterzugeben.

Die Analysen sind nach den ISO-Methoden durchzuführen.

VIII. Analyseabrechnung:

Die Abrechnungsgrundlage für den jeweiligen Gehaltswert bildet das Mittel der beiden sich am meisten nähernden Analysen bzw. bei gleichem Abstand die mittlere Analyse. Bei der Berechnung der Vergütung ist von dem gewogenen Durchschnitt der Partie auszugehen.

IX. Musterversand- und Analysekosten:

Die Musterversand- und Analysekosten für die erste Analyse gehen zu Lasten des Verkäufers.

Die Musterversand- und Analysekosten für die zweite Analyse trägt der Antragsteller.

Die Musterversand- und Analysekosten für die dritte Analyse tragen beide Parteien je zur Hälfte. Kommen die Ergebnisse der dritten Analyse für den jeweiligen Gehaltswert nicht zum Tragen, fallen die Kosten für den betreffenden Gehaltswert und den Musterversand dem Antragsteller zur Last.

X. Probenanhänger und Analyseattest:

Der Probenanhänger muss folgende Angaben enthalten:

- Nummer der Probe
- Ort und Tag der Probenahme
- Name des Lieferanten und Empfängers
- Bezeichnung, Name und/ oder Nummer des Transportmittels oder der Lagerstelle
- Menge, welche die Probe repräsentiert, und die Gesamtmenge der Partie, Verpackung und Bezeichnung der Ware

Das Analyseattest muss zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- Art und Aussehen der Siegel und / oder Plomben
- Art und Aussehen des Probengefäßes
- Gewicht der Probe

Fehlende oder unrichtige Angaben können nachträglich ergänzt bzw. berichtigt werden, soweit an der Identität der Proben mit der gelieferten Ware keine Zweifel bestehen.

XI. Aufbewahrung der Proben:

Der bzw. die Probenehmer haben die Proben 6 Monate aufzubewahren, falls die Vertragsparteien keine andere Anweisung erteilen.

Anhang IV

BÖRSE FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE PRODUKTE IN WIEN
1020 Wien, Taborstraße 10

_____, den _____

Vertrag Nr. _____

Aufgrund der Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien sowie der nachstehend und umseitig festgelegten Bedingungen und im Streitfall mit Unterwerfung beider Vertragsteile unter die inappellable, exekutionsfähige Entscheidung des Schiedsgerichtes dieser Börse, das österreichisches Recht anzuwenden hat, wird hiermit folgender Abschluss bestätigt:

Käufer: _____

Verkäufer: _____

Vermittler: _____

Menge: ca. _____ in Worten: ca. _____

Ware: _____

Qualität und Beschaffenheit: _____

Preis für 1000 kg: _____ in Worten: _____

Frachtparität: _____

Verpackung (lose, gesackt etc.): _____

Lieferzeit: (Verladung/Verschiffung*): _____

Gewichtsverrechnung: _____

Qualitätsfeststellung: 1) (gemäß Börseusancen*) _____

2) _____

Zahlungsbedingungen: _____

Zahlungsverzug: Bei Zahlungsverzug werden ____% p.a. Verzugszinsen berechnet. Gewichts- oder Qualitätsreklamationen berechtigen den Käufer **n i c h t** zu Zahlungsverzögerungen.

Sonstige Bedingungen: Die umseitigen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ und die „Besonders vereinbarten Geschäftsbedingungen“ bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages und werden als rechtsverbindlich anerkannt.

Gültigkeit des Vertrages: Die firmenmäßig gefertigte Vertragskopie ist unverzüglich an den Vertragspartner zu retournieren. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung berührt nicht die Gültigkeit des Vertrages.

Minderwertsklausel: Wenn die gelieferte Ware den vertragsgemäßen Bedingungen nicht entspricht, ist sie mit dem durch das Börseschiedsgericht bzw. die Sachverständigenkommission der Börse bestimmten Minderwert, so fern nicht die Voraussetzungen des § 34 BU vorliegen, zu übernehmen.

Unterschrift:

* Nicht Zutreffendes streichen!

Als Käufer/Verkäufer *

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Preis: Der Preis versteht sich auf Basis der zur Zeit des Abschlusses in Geltung stehenden Frachten, Wechselkurse, Gebühren, Zölle, Steuern und öffentlich rechtlichen Abgaben. Jede nach Vertragsabschluss in Kraft tretende Erhöhung oder Neueinführung geht zu Lasten, jede Ermäßigung oder Außerkraftsetzung zu Gunsten des Käufers.

Stichtag: Als Stichtag gilt der Erfüllungszeitpunkt laut vereinbarter Lieferklausel. Ist der Preis der Ware behördlich geregelt, gilt für die Verrechnung die behördliche Regelung.

Lieferungsbehinderungen (Höhere Gewalt): Bezüglich Lieferungsbehinderungen gelten die Bestimmungen des § 20 BU über die Erfüllungshindernisse.

Eigentumsvorbehalt: Es gelten die Bestimmungen des § 42 BU.

Mündliche Vereinbarungen: Abänderungen und abweichende Vereinbarungen bedürfen der unverzüglich schriftlichen Bestätigung.

Zuständigkeit des Börseschiedsgerichtes: Die mit diesem Vertrag beurkundete Zuständigkeit des Schiedsgerichtes der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien gilt auch für alle in Hinkunft zwischen den Parteien geschlossenen Verträge in allen Verkehrsgegenständen dieser Börse, doch kann die Wirksamkeit dieser Vereinbarung jederzeit für weitere abzuschließende Verträge einseitig schriftlich widerrufen werden. Diese Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Streitigkeiten zwischen den Vertragsteilen und dem Geschäftsvermittler, sofern die Vertragsteile von ihm unterfertigte Verträge widerspruchslos in Empfang genommen haben, welche die Bestimmungen enthalten, dass Streitigkeiten aus dem Vertrag vom Schiedsgericht dieser Börse zu entscheiden sind.